

Martin Scheutz/Wolfgang Schmale/Dana Štefanová (Hg.)

Orte des Wissens

Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft
zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts

Bd. 18/19



© Bochum 2004

„hab ichs auch im würrthshauß da und dort gehört [...]“¹
Gaststätten als multifunktionale öffentliche Orte im 18. Jahrhundert

MARTIN SCHEUTZ

„Sündiges“ Verhalten, in der Vorstellung der Frühen Neuzeit unfehlbar vom unbarmherzigen Zorn Gottes gefolgt und in weiterer Folge mit Pest, Krieg und Tod bestraft, hatte nach Ansicht der frühneuzeitlichen Normgeber seinen „Sitz“ häufig in den zahlreichen öffentlich zugänglichen Gaststätten.² Der Ausschank von Alkohol gehörte zu den zentralen Regelungsproblemen der vormodernen Gesellschaft. „[V]iele Sünden und Laster, Rauf-Händel, und andere grosse Unordnungen mehrentheils daher entstehen, weil die alldasige Gast- Wein- Schenk- und Bier-Häuser, (in welchen zu bessern Unterhalt des sich allda einfindenden liederlichen Volks, Spielleute und Musicken gehalten werden,) über die gewöhnliche Zeit, und bis in die späte Nacht offen bleiben“.³ Schon die numerative Aufzählung der verschiedenartigen Gaststätten verdeutlicht auch deren unterschiedliche Rechtsstellung, obwohl in den normativen Texten der Frühen Neuzeit Begriffe wie „Taferne“, „Traiteure“, „Trinck- oder Schenck-Stuben“, Sudel- und Garküchen oder „Wirths- Schenck- oder Leutgeben“⁴ häufig synonym oder auch kumulativ zur Verdeutlichung des Adressaten der Gesetzgebung bzw. zur Konkretisierung des Ortes angeführt werden. Der Begriff Gaststätte/Wirtshaus/Gasthaus wird hier im Folgenden „im weitesten Sinne als Ort des bezahlten Genusses“ verstanden.⁵ Im Folgenden soll in einer dreigliedrigen Annäherung an das The-

-
- 1 St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv [im Folgenden NÖLA], Gerichtsarchiv [im Folgenden GA] Gaming, Karton [im Folgenden K] 9, artikuliertes Verhör mit Jakob Esletzbichler, Scheibbs, 1791 Oktober 21. Ich danke Josef Pauser, Thomas Wallnig und Herwig Weigl, alle Wien, für Hilfestellungen.
 - 2 Siehe etwa die literaturgeschichtliche Arbeit von Bettina KAEMENA, Studien zum Wirtshaus in der deutschen Literatur. Frankfurt/Main u.a. 1999.
 - 3 Codex Austriacus [im Folgenden CA] Bd. IV. Wien 1752, 401-402, „Schliessung der Schenk-Häuser“, Wien, 1726 September 16. Zum langen Lasterdiskurs über Alkohol am Beispiel des Mittelalters Reinhold KAISER unter Mitarbeit von Marie-Thérèse KAISER-GUYOT, Trunkenheit und Gewalt im Mittelalter. Köln u. a. 2002, 117-132.
 - 4 CA Bd. III. Wien 1752, 658-661, hier 659, „Tantz- und Ball-Imposto, zur Reservirten Hoff-Cassa“, Preßburg, 1712 Juli 5. Zur Schwierigkeit einer einheitlichen Terminologie für Wirtshäuser Katja HÜRLIMANN, Öffentlicher Konsum in Wirtshäusern. Soziale Funktion in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg im 15./16. Jahrhundert. In: Jakob TANNER (Hg.), Geschichte der Konsumgesellschaft. Märkte, Kultur und Identität (15.-20. Jahrhundert). Zürich 1998, 147-163, hier 148.
 - 5 Franz M. EYBL (Hg.), Ganz Wien ist ein Beisel. Literarische Eindrücke aus Wiener Hotels & Gaststätten. Wien 1998, 7. Siehe die insgesamt unbefriedigenden Definitionsversuche in Nach-

ma das Wirtshaus erstens als offener und multifunktionaler Ort herausgestellt, die Stellung des Wirtshauses in den Normen erörtert und dann mit der Praxis im Raum Gaming-Scheibbs verglichen werden.

Schankwirte, Schildwirte, Hoftaverne – das Wirtshaus als multifunktionaler Ort

Der Übergang von der face-to-face gewährten Gastlichkeit zur professionalisierten Beherbergung bzw. dem gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken und dem Verkauf von Speisen läßt sich zeitlich und quellenmäßig nicht genau fassen. Gewerblich betriebene Gasthäuser gab es in Mitteleuropa zumindest seit dem 13./14. Jahrhundert, als sich erstmals mit Namen und Schild gekennzeichnete, öffentliche Gasthäuser nachweisen lassen. Von der Beherbergung war das Recht auf Ausschank vielfach getrennt, die Tavernen waren als Schankstellen für den Verkauf von Wein und Bier zuständig.⁶ Das Recht zum Verkauf von Alkohol hing in den Städten am Bürgerrecht bzw. am Besitz von Weingütern; Nichtbürgern war dieses Gewerbe („Auffrichtung unbefugter Taffern, Schenck- und Bräuhäuser von allerhand unburgerlichen Persohnen“)⁷ verboten, es sei denn, sie verfügten über landesfürstliche/grundherrschaftliche Konzessionen, am Haus liegende (radizierte) „Gerechtigkeiten“ (als dingliches Recht) oder – wie Klöster oder der Adel – über spezielle Privilegierungen. So durfte beispielsweise in der im heutigen Niederösterreich gelegenen landesfürstlichen Stadt Zwettl jeder Bürger in seinem Haus eigenen Wein ausschenken, d. h. als Schankwirt („Leutgeb“) fungieren, doch war es den durch besondere Zeichen (Reisigbuschen etc.) gekennzeichneten Schankwirten nur für einige Wochen erlaubt, offen zu halten, außerdem durften sie in der Regel keine Speisen verkaufen. Der entweder von Weinhauern direkt oder von weingüterbesitzenden Bürgern ausgeschenkte Wein wurde nach der Lesezeit in die Stadt geführt und durfte während einer gewissen

schlagewerken: Hans Conrad PEYER, Gasthaus. In: LexMA Bd. IV (1989) Sp. 1130-1131 und Adalbert ERLER, Wirtshaus. In: HRG Bd. V (1998) Sp. 1453-1454.

6 Zur Vorgeschichte Hans Conrad PEYER, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter. Hannover 1987 und die Beiträge des Sammelbandes Hans Conrad PEYER (Hg.), Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter. München-Wien 1983. Kurzgefaßt bei Hans Conrad PEYER, Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter. In: HZ 235 (1982) 265-288.

7 CA Bd. I. Wien 1704, 237-239, hier 238, „Burgerliches Gewerb“, Wien, 1687 Oktober 24: „Nicht weniger befehlen Wir zum Anderten / daß in obgedachten unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß die von Alters berechtigte Bräu-Häuser und Taffernen verbleiben / die neu- erhebt- und auffgerichte aber / alle und jede würcklich abgeschafft werden sollen / es hätte dann jemand Privilegia, und daß er deren absonderlich berechtiget seye / auffzuweisen / gleicher gestalt seynd die von denen unburgerlichen inn- und ausser der Stadt angemaste Wein-Handlungen / sowohl unter dem Raiffen / als mit dem Außschencken / nicht weniger das Bier-Leithgeben alles Ernsts abgestellt und verboten / jedoch werden auch dißfalls diejenige / so etwan Landsfürstl. Concessionen, oder Gerechtsame haben / außgenommen.“ Ähnlich CA Bd. V. Wien 1777, 294-296, „Gewerbs- und Handthierungs-Patent im Lande ob der Enns“, Wien, 1748 Juni 1.

Zeit des Jahres ausgeschenkt (von Michaeli /29. September/ bis Georgi /23. April)⁸ werden. Das Schankrecht, das Recht am „nassen Zapfen“ zu verdienen, war ein bürgerliches Vorrecht,⁹ doch durften Bürger, die mehrere Häuser besaßen, nur in einem Haus ausschenken.¹⁰ Auch Verpachtungen der Ausschankgerechtigkeit als eines persönlichen Rechtes lassen sich belegen.

Nur sogenannte Schildwirtshäuser als zweite Kategorie von Gaststätten, mit einem aus Metall oder Holz geformten Hausschild¹¹ als Zeichen der Gastungspflicht und der öffentlich-rechtlichen Bindung (Schutz- und Friedenszeichen) versehen, hatten das Recht Reisende, Wagen und Transporttiere über Nacht zu beherbergen, ihnen oblag auch die Ausrichtung von größeren Festlichkeiten.¹² Während der Zeit der Jahrmärkte bzw. des Wochenmarktes verfügten in Zwettl allerdings auch die Leutgeben über das befristete Beherbergungsrecht.¹³

Weinproduzierende Adelige und Klöster durften zwar in ihren Hoftavernen Wein ausschenken, sollten sich aber ansonsten des „alla minuta Ausschanks

-
- 8 Z. B. CA Bd. II. Wien 1704, 424, „Weingart-Bau / und Leutgeben deren Handwercks-Leuthen“, Wien, 1559 Februar 15; Errichtung von Tafernen verboten, wo es keinen Weinwuchs gibt, CA Bd. II. Wien 1704, 279-280, „Schenck- Häuser-Abstellung“, Wien, 1568 Oktober 26. Siehe auch den Tractatus de Juribus incorporalibus CA Bd. I. Wien 1704, 586, „Der Dorff-Obrigkeit ist auch ins gemein das Schenck-Recht / oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr / als von St. Georgen / biß St. Michaelis Tag zuständig. Jedoch solle hierdurch denen Unterthanen an deme / so sie diß Orths durch langwürrigen ersessenen Gebrauch in der Leuthgebschafft hergebracht / nichts benommen seyn“, Wien, 1679 März 13. Zur wichtigen Rolle von Wein als Handelsgut der Bürger Erich LANDSTEINER, Weinbau und bürgerliche Hantierung. Weinbau und Weinhandel in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs in der Frühen Neuzeit. In: Ferdinand OPLL (Hg.), Stadt und Wein. Linz 1996, 17-50.
- 9 Allgemein Adalbert ERLER, Schankgerechtigkeit. In: HRG IV (1990) Sp. 1355-1357; zu Schankrecht, Zapferwirtschaft und Bannmeile Johanna KACHEL, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert. In: Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3 (1924) 48-62.
- 10 Johann SCHACHINGER, Reformen in Niederösterreich in den Jahren 1745 bis 1747 im Lichte der Staatsreform von 1749. Eine Untersuchung der Gaisruck'schen Instruktionen für die Weinbaumärkte Gumpoldskirchen, Mödling und Perchtoldsdorf. Diss. Wien 1998, 123.
- 11 Rene CREUX (und Jacques ADOUT), Schilder vor dem Himmel. Fontainemore 1962, Motivindex S. 232-265. Siehe auch DERS., Wirtshausschilder. Zeichen schweizerischer Gastlichkeit. Zürich 1962.
- 12 Friedel MOLL, Zwettler Stadtgeschichte(n). Alltagsleben in vergangener Zeit. Bd. 2. Budapest 2002, 46-47. Siehe auch die für „durchreisende gest“ ausgerichtete Wirtsordnung (Graz, 1594 Juli 9) bei Christa SCHILLINGER-PRASSL, Die Rechtsquellen der Stadt Leoben. Wien 1997, 301-302. Für Südtirol siehe Hans HEISS, Zentralraum Wirtshaus. Gaststätten im vormodernen Tirol 1600-1850. In: Geschichte und Region 10: Reisen im sozialen Raum (2001) 11-37, hier 21-23: Tabernenwirte boten Gastung, Beherbergung und Stallung; Baumwirte boten Beherbergung, Verpflegung und Ausschank (durften aber keine Passagiere mit Wagen aufnehmen); Buschenwirte bedienten den lokalen Markt. Siehe auch die Beschreibung des Gastwirtes bei KACHEL, Herberge, wie Anm. 9, 68-75.
- 13 Mit Ansätzen einer Untersuchung zum Zusammenhang zwischen Markt und Gaststätten (am Beispiel von Bayern im Mittelalter) Wilfried KERNTKE, Taverne und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung. Frankfurt/Main 1987.

gänzlich enthalten."¹⁴ Auf dem Land suchten die Grundherren im Sinne von Einkommensmaximierung den Tavernenzwang oder die Bannmeile gegenüber ihren Untertanen durchzusetzen, indem nur in grundherrschaftlichen Gaststätten Wein oder Bier getrunken oder aber ein Fest (Totenmäher, Kindstauen, Hochzeiten, Tanz usw.) ausgerichtet werden durfte. Das Ausschanken von Bier und Wein war dabei nicht unbedingt nur ein weltliches Gewerbe, auch Pfarrer versuchten damit ihr Einkommen zu verbessern und „verschwärzten“ Getränke, ohne Abgaben zu zahlen.¹⁵ Vor allem die ordnungsgemäße Abführung der auf Alkohol aufgeschlagenen Abgaben war für den Betrieb der Gaststätten und deren Zulassung entscheidend; „störende“ Winkelwirtschaften sollten in den Städten auf Betreiben des in Städten gelegentlich zünftisch organisierten Gastgewerbes aufgehoben werden.¹⁶ In Graz bildeten die Wirte 1617 sogar eine eigene Bruderschaft, die über eine eigene Fahne mit der Darstellung des Heiligen Johannes bzw. des Letzten Abendmahls verfügte.¹⁷

Wein und Bier standen in den Erbländern in einem Konkurrenzverhältnis, wobei sich im Laufe des 18. Jahrhunderts das von den Städten, Klöstern oder Herrschaftsbesitzern gebraute Bier gegen den Wein stärker durchzusetzen begann.¹⁸ Noch 1736 wurde in Wien dreimal soviel Wein als Bier getrunken, schon 1754 nur mehr doppelt so viel und gegen Ende des 18. Jahrhunderts lag der Bierverbrauch bereits höher als der Weinverbrauch.¹⁹ Die Ausschankgerechtig-

14 CA Bd. V. Wien 1777, 921-923, hier 922, „Weinschank und Handel im Lande ob der Enns“, Wien, 1754 Dezember 23.

15 CA Bd. I. Wien 1704, 781, „Leuthgeben in Pfarrhöfen“, Wien, 1570 Juli 20; zu Klöstern, Stiften und „Beneficien“ als Ausschanker CA Bd. V. Wien 1777, 288-293, hier 288. Weinverkaufsverbote (Verkauf „unter den Reifen“, also unter 5 Eimer) galten für Nichtbürger; zum verbotenen Ausschank in Klöstern und Herrschaftshäusern CA Bd. V. Wien 1752, 147. „Abstellung des unbefugten Wein und Bierausschenkens“, Wien, 1744 April 9. Mit einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte von Alkohol Hasso SPODE, Alkoholische Getränke. In: Thomas HENGARTNER/Christoph Maria MERKI (Hg.), Genussmittel. Ein kulturgeschichtliches Handbuch. Frankfurt/Main-New York 1999, 25-79. Für Österreich auf der Grundlage von Weistümern Gerald MÜLLEDER, Alkoholkonsum im 15., 16. und 17. Jahrhundert. In: UH 60 (1988) 198-213.

16 CA Bd. V. Wien 1777, 288-293, „Wein- und Bierleutgebens- denn Weinabzugsregulierung“, Wien, 1748 Mai 25; zur Schließung von Gaststätten ohne Schankgerechtigkeit CA Bd. VI. Wien 1777, 336, „Wirths- und Schankhäuser- in Vorstädte Verminderung“, Wien, 1762 Juli 21.

17 Günther JONTES, Gasthäuser, Wirte und Gäste in Alt-Graz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Herwig EBNER (Hg.), Grazer Gastlichkeit. Beiträge zur Geschichte des Beherbergungs- und Gastgewerbes in Graz. Graz 1985, 21-32, hier 21-22. Siehe auch Franz JÄGER, Wirtschaftsgeschichte 1800 bis 2000. In: Walter BRUNNER (Hg.), Geschichte der Stadt Graz. Bd. 2: Wirtschaft – Gesellschaft – Alltag. Graz 2003, 159-238, hier 113-118.

18 Zum ungenügenden Forschungsstand siehe die Diskussion bei Rudolf MALLI, Der Schatz im Keller. Zur Weinwirtschaft der Waldviertler Klöster. Waidhofen/Thaya 2001, 219-240.

19 Roman SANDGRUBER, Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Wien 1982, 189, zu Alkohol S. 181-192; mit einer Zusammenfassung der Ernährungskultur in der Frühen Neuzeit Gun-

keiten von Bier und Wein wurden regional recht unterschiedlich vergeben: Der Weinausschank war an den Besitz von eigenem Wein oder den Ankauf von fremdem, vielfach hoch besteuertem Wein gebunden; viele Bürger investierten ihr Kapital in Weingüter oder in den Weinhandel. Während der Weinverkauf wenig zentralisiert war, gestaltete sich der Bierverkauf aufgrund der zahlreichen Bierhandelsbestimmungen und -einfuhrbeschränkungen deutlich schwieriger. Der Ausschank von Bier oblag etwa in der Stadt Wien selbst allein den bürgerlichen „Bierleutgeben“, während in den Wiener Vorstädten alle bürgerlichen Wirte Bier ausschenken durften.²⁰ Viele Städte besaßen eigene städtische Brauhäuser, deren Bier aus fiskalischen Gründen innerhalb der Stadt eine Monopolstellung besaß.²¹ So besaß in Wien ausschließlich das Bürgerspital das Recht Bier zu brauen und nur das zur Dotierung des Spitals gewidmete Bürgerspitalsbier durfte innerhalb der Stadt verkauft werden. Die Wiener Stadtordnung von 1526 legt auch Ausnahmeregelungen fest: „Aber einem jeglichen Unsern Rath und Diener / wie vor gemeldet / in Unserer Stadt Wienn / die mögen in ihre Häuser oder Herbergen / zu ihrem Lust-Trincken / Bier in die Stadt führen / doch daß keiner Bier umbs Geld außgeb / oder das Bier in der Stadt widerumb verkauffe.“²² Dieses Biermonopol („Bierzwang“) war vielfach mit Konflikten verbunden, indem die zur Abnahme verpflichteten Wirte häufig beim Stadtrat/beim Landesfürsten die Qualität des von der Stadt, von der Herrschaft oder, etwa in Salzburg, vom Hofbräuhaus gebrauten Bieres anzweifelten bzw. dessen Preis in Eingaben als überhöht darstellten und dementsprechend bekämpften.²³ Mit Regierungserlaß von 1719 war

ther HIRSCHFELDER, Europäische Esskultur. Eine Geschichte der Ernährung von der Steinzeit bis heute. Frankfurt/Main-New York 2001, 147-168.

- 20 CA Bd. V. Wien 1752, 168, „Wein und Bierschanksgerechtigkeit“, Wien, 1745 März 16; Heinrich BERG/Karl FISCHER, Vom Bürgerspital zum Stadtbräu. Zur Geschichte des Bieres in Wien. Wien 1992. Siehe zur Verlagerung der Wiener Wirtshäuser im 19. Jh. in die Vorstädte Karl ZIAK, Des Heiligen Römischen Reiches größtes Wirtshaus. Der Wiener Vorwort Neulerchenfeld. Wien 1979, 112-130.
- 21 Besonders gut aufgearbeitet für Zwettl Franz PÖTSCHER/Friedel MOLL, Braustadt Zwettl. Zwettl 2001; Heinz KREIBICH, Die Geschichte der Salzburger Hofbrauerei 1498 bis 1815. Diss. Innsbruck 1957.
- 22 CA Bd. II. Wien 1704, 471-493, hier 491, „Wienn-Stadt Alte Ordnung und Freyheiten“, Wien, 1526 März 12, siehe auch Peter CSENDES, Die Rechtsquellen der Stadt Wien. Wien u. a. 1986, 307.
- 23 Siehe etwa in Linz, als die Stadt 1637 ein eigenes Bräuhaus errichtete, das von den drei oberen Ständen beansprucht wurde, Fritz MAYRHOFER/Willibald KATZINGER, Geschichte der Stadt Linz. Bd. 1: Von den Anfängen zum Barock. Linz 1990, 346-347. Siehe auch Willibald KATZINGER/Conrad SEIDL (Hg.), Bierwelt. Ausstellungskatalog. Linz 1992; KREIBICH, Hofbrauereien, wie Anm. 21, 289-319; Herbert KNITTLER, Dominium und Brauhaus – herrschaftliche Bierbrauerei als vorindustrielles Gewerbe. In: Helmuth FEIGL (Hg.), Versuche und Ansätze zur Industrialisierung des Waldviertels. Wien 1990, 331-353. Vgl. die Auseinandersetzung vor dem Braunauer Magistrat Karin SCHAMBERGER, „Weillen sie [das Bier] beim Ausschenken mit Hainzl vermischen. Braunauer Bierbrauer im 17. und 18. Jahrhundert. In: Gerhard AMME-

es schließlich auch den Wiener Bierwirten erlaubt, das ausgeschenkte Bier von einem beliebigen Brauhaus bzw. Bierversilberer zu erwerben – das Monopol des Wiener Bürgerspitals war damit zu Ende.²⁴ Bierwirte und Brauer standen insgesamt in einem ständigen Konfliktverhältnis, weil die Brauer ihr Absatzgebiet mit allen Mitteln zu verteidigen suchten, während die Wirte häufig auch „eingeschwärztes“, billigeres oder qualitativ besseres Bier anderer Herkunft zu verkaufen suchten.²⁵

Neben den Bier- und Weinschenken gab es als Sonderform der kommerziellen Gastlichkeit auch einfache Handwerksherbergen, in denen etwa Handwerksgelesen Aufnahme fanden und die auch der Arbeitsvermittlung dienten, und zünftische Trinkstuben.²⁶ Nach der Einführung des Kaffees in den Erbländern – in Wien wurde dem Armenier Diodato 1685 die Erlaubnis zum Ausschicken von Kaffee, Fruchtsäften und Tee erteilt – kam es in den Städten rasch zum Anwachsen eines neuen, vor allem der Oberschicht vorbehaltenen Typs von Gaststätten, dem Kaffeehaus.²⁷ Diese neue Droge, mit klarem Denken, Wachheit und Leistungssteigerung²⁸ in Verbindung gebracht, schuf durch das Auflegen von Zeitungen und Büchern, das Spielen von Billiard in den städtischen Kaffeehäusern auch eine veränderte Qualität von öffentlicher politischer Kommunikati-

RER/Christian ROHR/Alfred Stefan WEIß (Hg.), *Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte*. FS für Heinz Dopsch. Wien 2001, 233-242.

- 24 Siehe den Überblicksartikel zur Wiener Gastronomie bei Andreas WEIGL, *Gaststätten: Zur Ökonomie der Geselligkeit*. In: Günther CHALOUPEK/Peter EIGNER/Michael WAGNER (Hg.), *Wien. Wirtschaftsgeschichte 1740-1939. Teil 2: Dienstleistung*. Wien 1991, 1039-1127, hier 1063. Zur Linzer Gastronomie (siehe die Karte der Linzer Gaststätten 1771) Günter KAAR/Reinhold PÖTZELBERGER, *500 Jahre gastronomisches Linz. Gaststätten in Oberösterreich*. Linz 1990; EBNER, *Grazer Gastlichkeit*, wie Anm. 17. Siehe auch Peter WALDER-GOTTSBACHER, *Vom Wirtshaus zum Gand-Hotel. Ein Spaziergang zu Innsbrucks historischen Gaststätten*. Innsbruck 2002. Helmut HUNDSBICHLER, *Das Gasthaus – eine Innovation des Mittelalters*. In: *Streifzug durch fünf Jahrhunderte Klosterneuburger Gastlichkeit (Menschen und Häuser in Klosterneuburg)* Ausstellungskatalog. Klosterneuburg 1999, 1-11.
- 25 Siehe die instruktive Fallstudie von Birgit WIEDL, *Wirtshausleben in der Frühen Neuzeit. Wirte, Bierzäpfler und Bierbrauer in Seekirchen*. In: Elisabeth und Heinz DOPSCH (Hg.), *1300 Jahre Seekirchen. Geschichte und Kultur einer Salzburger Marktgemeinde*. Seekirchen 1996, 549-572, 952-954.
- 26 Siehe am Beispiel von Köln (Brauhaus, Weinschenken, Herbergen) Gunther HIRSCHFELDER, *Zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre. Bemerkungen zum Kölner Gastgewerbe in der Frühen Neuzeit*. In: Georg MÖLICH/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Köln als Kommunikationszentrum*. Köln 2000, 321-336.
- 27 Zur Einführung des Kaffees siehe Karl TEPLY, *Die Einführung des Kaffees in Wien*. Georg Franz Koltschitzky – Johannes Diodato – Isaak de Luca. Wien 1980. Allgemein Etienne FRANÇOIS, *Das Kaffeehaus*. In: Heinz-Gerhard HAUPT (Hg.), *Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte*. München 1994, 111-118, 282.
- 28 Wolfgang SCHIVELBUSCH, *Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft. Eine Geschichte der Genußmittel*. Frankfurt/Main 1990, 45-59; Roman SANDGRUBER, *Bittere Genuße. Kulturgeschichte der Genußmittel*. Wien 1986, 59-90 (zu Alkohol 17-55).

on.²⁹ Neben dem Kaffee erlebte vor allem der ursprünglich als Medizin in Verwendung stehende Branntwein (ein destillierter, „gebrannter“ Wein) im 18. Jahrhundert einen großen Aufstieg und war in den Erbländern sowohl in der Stadt als auch auf dem Land gleichermaßen verbreitet. Erst im 19. Jahrhundert entstand in den Erbländern aus den hier nur kurz skizzierten verschiedenen Sparten von Gaststätten der neue Beruf des Gastwirts, der alle Formen von Alkoholica gleichermaßen ausschenkte und auch Speisen auskochen durfte. Die Schicht der Leutgeben, die je nach Spezialisierung Wein oder Bier ausschenkten, verschmolz somit mit den Besitzern der Gasthöfe und mit den Köchen zur Schicht der häufig wohlhabenden und zur Oberschicht zählenden Gastwirte.

Das Wirtshaus war vor allem im Reisediskurs der Frühen Neuzeit fest verankert: Gerade die an Hauptstraßen und Postrouten gelegenen Gasthäuser, deren hygienische Bedingungen, die Möblierung der Zimmer, die Qualität des gebotenen Essens, die Reichung des „Willkommen“ und die Art der Bedienung gehören schon zeitgenössisch zu den häufig angesprochenen Themen von Reise- und Gesandtenberichten.³⁰ Neben dem in vielen Wirtshauschelten („Saufteufel“, Verbot des Zutrinkens)³¹ der Frühen Neuzeit als Ursprung von „Unordnung“ angeprangerten Kerngeschäft der Gaststätten, dem Konsum von Alkohol, fungierte das Gasthaus als Versammlungsort der Ober- und der Unterschicht in

29 Siehe auch den Forschungsaufsatz zu Kommunikation und Öffentlichkeit (vor dem Hintergrund der „öffentlichen“ Post) Wolfgang BEHRINGER, *Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit*. Göttingen 2003, 9-25.

30 Holger Thomas GRÄF/Ralf PRÖVE, *Wege ins Ungewisse. Reisen in der Frühen Neuzeit 1500-1800*. Frankfurt/Main 1997, 161-176; mit einer Übersicht auf Grundlage europäischer Reiseberichte Antoni MAĆZAK, *Travel in Early Modern Europe*. Cambridge 1995, 30-71; Ernst Walter ZEEDEN, *Das Erscheinungsbild der frühneuzeitlichen Stadt, vornehmlich nach Reiseberichten und Autobiographien des 16. und 17. Jahrhunderts*. In: Hans Eugen SPECKER (Hg.), *Stadt und Kultur*. Sigmaringen 1983, 70-84, hier 78-80; Walter WEBER, *Von Wirtshäusern, Reisenden und Literaten. Eine kleine Chronique scandaleuse des Wirtshauslebens*. In: Hermann BAUSINGER (Hg.), *Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum Modernen Tourismus*. München 1991, 82-90; Attilio BRILLI, *Als Reisen eine Kunst war. Vom Beginn des modernen Tourismus: Die „Grand Tour“*. Berlin 1997, 187-210.

31 Übersicht zur Behandlung in den Normen bei Oskar LEHNER, *Drogenpolitik in Österreich, dargestellt am Beispiel der Alkoholgesetzgebung*. In: Werner OGRIS/Walther H. RECHBERGER (Hg.), *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister*. Wien 1996, 347-368; Michael FRANK, *Alkohol und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Untersuchung am lippischen Fallbeispiel*. In: *Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde* 65 (1996) 107-127; A. Lynn MARTIN, *Alcohol, Sex, and Gender in Late Medieval and Early Modern Europe*. Basingstoke 2001, 62-66; siehe die Fallstudie zum „Zutrinken“ bei Josef PAUSER, „Ain guets exempl furzutragen“. Die steirisch-krainische Bruderschaft vom goldenen Kreuz (1558) im Kampf gegen das „teufelhafte lasster“ des Saufens und Fressens. In: *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 46 (1996) 59-100. Zur Kritik an der Trunksucht Franz LOIDL, *Menschen im Barock. Abraham a Sancta Clara über das religiös-sittliche Leben in Oesterreich in der Zeit von 1670 bis 1710*. Wien 1938, 299-303; Elfriede MOSER-RATH, *Dem Kirchenvolk die Leviten gelesen. Alltag im Spiegel süddeutscher Barockpredigten*. Stuttgart 1991, 298-305.

den Städten und am Land, als Ort, wo auch nicht im Rat vertretene Schichten ihre Ansichten artikulieren konnten und wo Meinungsbildung mehr oder minder gezielt betrieben wurde. Das Wirtshaus als Ort der öffentlichen Meinung und eines beginnenden öffentlichen, vielfach von der Obrigkeit bespitzelten politischen Diskurses erfuhr durch die scheinbar „unkontrollierte Rede“³² in der Frühen Neuzeit zunehmend Beachtung, handschriftliche und gedruckte Zeitungen wurden dort besprochen, Kalender verkauft, schriftliche und mündliche Kommunikation verschmolzen bzw. „übersetzt“, Informationen verteilt. Ein „politischer Diskurs“ bildete sich mittels kollektiver Lektüre allmählich aus dem amorphen „Wirtshausgeschwätz“ heraus.³³ Das Wirtshaus als eine Art Seismograph der Gesellschaft läßt sich im Zusammenhang mit religiös und politisch motivierten Unruhen in der Frühen Neuzeit fassen: Die Täufer benützten etwa die Öffentlichkeit der Wirtshäuser zur Verbreitung ihres Glaubens,³⁴ die mehrheitlich protestantischen Defregger „disputierten in den Wirtshäusern ohne Scheu über Glaubenssachen, beschimpften den Papst, verwerfen die Verehrung der Mutter Gottes [...]“.³⁵ In Salzburg mußte seit 1728 der von Benedikt XIII. eingeführte „Englische Gruß“ auch beim Betreten der Wirtshäuser gesprochen werden – in der Sicht der Obrigkeit ein sicheres Mittel um Geheimprotestanten zu überfüh-

32 Unter Betonung des „Weibergeschwätzes“ und räumlich der Kirche Pia HOLENSTEIN/Norbert SCHINDLER, Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede. In: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), *Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV*. Frankfurt/Main 1992, 41-108. Zur geschlechtlichen Zweiteilung der Kommunikation S. 70: „Weil sich die Frauen um die eher privaten Seiten der öffentlichen Angelegenheiten kümmern, können sich die Männer in den Wirtshäusern oder auch im Rat auf die wichtigen Dinge ‚konzentrieren‘.“

33 Exemplarisch Marion KINTZINGER, *Wirtshausgeschwätz. Traumerzählungen in der politischen Publizistik des 17. Jahrhunderts*. In: ZHF 29 (2002) 561-596; aufbauend auf ihre Studien zur Londoner „public opinion“ siehe Dagmar FREIST, *Wirtshäuser als Zentren frühneuzeitlicher Öffentlichkeit: London im 17. Jahrhundert*. In: Johannes BURKHARDT (Hg.), *Kommunikation und Medien der Frühen Neuzeit. Beiheft der HZ (in Druck)*. Zur Bedeutung der Gaststätten für die Revolution von 1848 Karl H. WEGERT, *Wirtshaus und Café*. In: Christof DIPPER/Ulrich SPECK (Hg.), *1848. Revolution in Deutschland*. Frankfurt/Main-Leipzig 1998, 170-182, 454.

34 Marion KOBELT-GROCH, *Unter Zechern, Spielern und Häschern. Täufer im Wirtshaus*. In: Norbert FISCHER/DIES. (Hg.), *Außenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. FS für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag*. Leiden-New York 1997, 111-126.

35 Alois DISSERTORI, *Die Auswanderung der Defregger Protestanten 1666-1725*. Innsbruck 2001, 26. Siehe zum Wirtshaus als Ort der konfessionellen Auseinandersetzung auch den Beitrag von Stephan STEINER in diesem Band, S. 223-236.

ren.³⁶ Der Freiburger „Weiberkrieg“ wuchs sich 1757 ausgehend von einem Wirtshaus zu einer Revolte aus.³⁷

Das Wirtshaus war neben einem Ort konfessioneller und obrigkeitsskritischer Diskussion aber auch der Ort der „freiwilligen“ Rekrutierung von Soldaten, die ersten Verhandlungen zwischen Werbewillingem und Werber fanden bei gemeinsamem Essen und Trinken statt, das Handgeld wurde häufig im Wirtshaus ausgehandelt.³⁸ In einem Kärntner Landgericht wurde 1743 eine Frau zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie im Wirtshaus behauptete, die Gaststätte sei schon von Werbern umstellt, die betrunkene Wirtshausgäste rekrutieren würden.³⁹ Ein während der Zeit des Siebenjährigen Krieges erlassenes Patent von 1759 legt fest, daß vorzüglich jene Männer rekrutiert werden sollten, die „statt des Gottesdienst in denen wüthshäusern“ angetroffen wurden.⁴⁰ Neben der Werbung quartierte man Soldaten, vor der Erfindung der Kasernen, vielfach auch in Wirtshäusern ein.⁴¹

Insgesamt war das frühneuzeitliche Gasthaus mit seinen vielen Spielarten (Wirtshaus, Buschenwirt, mit/ohne Beherbergungsrecht, mit/ohne dem Recht des „Auskochens“, mit/ohne dem Recht der Abhaltung von Festen wie Taufe, Totenmahl und Hochzeit) neben dem Rathaus⁴² und der Kirche als dritter öffentlicher Versammlungsort⁴³ vor allem durch seine Komplexität an Funktionen und

36 Mack WALKER, *Der Salzburger Handel. Vertreibung und Errettung der Salzburger Protestanten im 18. Jahrhundert*. Göttingen 1997, 47-48. Der „Englische Gruß“ verlangte – für alle hörbar – beim Eintritt ins Wirtshaus die Grußformel: „Gelobt sei Jesus Christus“ und die Antwort „In Ewigkeit, Amen“.

37 Mit weiteren Beispielen Sabine ALLWEIER, *Canaille, Weiber, Amazonen. Frauenwirklichkeiten in Aufständen Südwestdeutschlands 1688-1777*. München-Berlin 2001, 113-114; Fabian BRÄNDLE, *Toggenburger Wirtshäuser und Wirte im 17. und 18. Jahrhundert*. In: DERS./Lorenz HEILIGENSETZER/Paul MICHEL, *Obrigkeit und Opposition. Drei Beiträge zur Kulturgeschichte des Toggenburgs aus dem 17./18. Jahrhundert*. Toggenburgerblätter für Heimatkunde 41 (1999) 7-51, hier 17-18; Gunther HIRSCHFELDER, *Wirtshäuser, Cafés und Hotels. Brennpunkte und Schauplätze städtischer Volkskultur im 18. Jahrhundert*. In: Ruth-Elisabeth MOHRMANN (Hg.), *Städtische Volkskultur im 18. Jahrhundert*. Köln 2001, 83-98, hier 89-91.

38 Ralf PRÖVE, *Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert*. Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713-1756. München 1995, 35 und bes. 40. An einem Fallbeispiel Helmut ECKERT, *Ulrich Bräkers Soldatenzeit und die preussische Werbung in Schaffhausen*. In: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 53 (1976) 122-190.

39 Klaus O. MAYR, *Kriminalität in einer ländlichen Gesellschaft. Rechtsprechung in Kärnten im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus 1740-1792*. Dipl. Klagenfurt 1986, 172.

40 Eintrag dieses Patents ins Marktgerichtsprotokoll von Scheibbs, StA Scheibbs, Kreisbotenankunft 25. Jänner 1759, fol. 80'-81'.

41 Zu Wirtshäusern und Einquartierungen Martin Paul SCHENNACH, *Tiroler Landesverteidigung 1600-1650. Landmiliz und Söldnertum*. Innsbruck 2003, 344.

42 Zur engen Verflechtung von Rat, Stubengesellschaft und Wirtshaus Albrecht CORDES, *Stuben und Stubengesellschaft. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz*. Stuttgart 1993.

43 Beat KÖMIN, *Wirtshaus, Gotteshaus. Von der Zwei- zur Dreidimensionalität in der frühneuzeitlichen Gemeindeforschung*. In: František ŠMAHEL (Hg.), *Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.-16.*

durch seinen sozial wenig eingeschränkten Zugang gekennzeichnet. Beat Kümin unterscheidet – jenseits einer anekdotenhaften „Kulturgeschichte“⁴⁴ – fünf wichtige Funktionen des frühneuzeitlichen Gasthauses: (1) Die Bereitstellung von Brot und Getränk in einfachen Gaststätten bzw. von aufwendigeren Speisen in Schildgasthäusern, (2) die Unterhaltung mit Musik, Gesprächen, Tanz, Spielen und der „Exzess“ (übermäßiger Alkoholkonsum,⁴⁵ Fluchen, sexuelle Handlungen, Injurien), (3) der Kontakt von Einheimischen mit der Außenwelt (mit Reisenden, Händlern, Fuhrleuten, Bettlern), (4) die Informationsbörse, wo wirtschaftliche und andere Nachrichten ausgetauscht, aber auch Pfänder aller Art (Einstellen von Vieh und Gütern) deponiert werden konnten, (5) der kommunale Versammlungsort verschiedener Gruppen im Sinne von politischer Öffentlichkeit.⁴⁶ Das frühneuzeitliche Gasthaus diente neben seiner Funktion als Warenumschlagsplatz, als Bank und Arbeitsvermittlungsbüro, auch als Lokal für gemeindliche, handwerkliche und politische Versammlungen (Jahrtage, Ratsversammlungen, Taidinge, rituelle Gastmähler).⁴⁷ Die Lokalisierung der Wirtshäuser spielte dabei eine Rolle: Dorfwirtshäuser und an Weggabelungen und Durchzugsstraßen gelegene Straßewirtshäuser zogen unterschiedliches Publikum an.⁴⁸

Die Wirte, vor allem die Inhaber der großen Schildgasthäuser, traten selbst aber auch als politische Entscheidungsträger in den Vordergrund. In den frühneuzeitlichen Städten und Märkten der Erbländer stellten sie meist die Oberschicht bzw. die Funktionseélite der städtischen Bevölkerung. Schon der Erwerb bzw. die Pachtung der Liegenschaft war mit dem Einsatz beträchtlicher Finanzmittel verbunden, oft verbanden sie ihre „Wirtschaft“ mit Zusatzverdiensten wie

Jahrhundert. Praha 1999, 249-261; siehe auch Michaela HOHKAMP, Vom Wirtshaus zum Amtshaus. In: Werkstatt Geschichte 16 (1997) 8-18.

44 Als Beleg hierfür Ossip Demetrius POTTIOFF/Georg KOSENHASCHEM, Kulturgeschichte der deutschen Gaststätten umfassend Deutschland, Österreich, Schweiz und Deutschböhmen. Berlin 1933/ND Berlin 1996.

45 An einem Fallbeispiel wird der Zugriff der Obrigkeit auf lokale Trinkkulturen greifbar, siehe Ulrike GLEIXNER, Die „Ordnung des Saufens“ und „das Sündliche erkennen“. Pfingst- und Hütetiere als gemeindliche Rechtskultur und Gegenstand pietistischer Mission (Altmark 17. und 18. Jahrhundert). In: Jan PETERS (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit. Göttingen 1995, 13-53. Zum Tanz allgemein Vera JUNG, Körperlust und Disziplin. Studien zur Fest- und Tanzkultur im 16. und 17. Jahrhundert. Köln 2001.

46 Beat KÜMIN, Useful to have, but difficult to govern. Inns and taverns in Early Modern Bern and Vaud. In: *Journal of Early Modern History* 3/2 (1999) 153-175, hier 161-166.

47 Susanne RAU/Gerd SCHWERHOFF, Frühneuzeitliche Gasthaus-Geschichte(n). In: Gert MELVILLE/Hans VORLÄNDER (Hg.), Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen. Köln 2002, 190.

48 Dieser Einteilung folgt Roland LINDE, Ländliche Krüge. Wirtshauskultur in der Grafschaft Lippe im 18. Jahrhundert. In: Stefan BAUMEIER/Jan CARSTENSEN (Hg.), Beiträge zur Volkskunde und Hausforschung 7 (1995) 7-50; mit einer Typologie nach dem Betriebsort Gertrud BENKER, Der Gasthof. München 1974, 69-89.

Fleischhauerei, Krämerei und ähnlichen Angeboten, die für zusätzliche Kundenschaft im Wirtshaus sorgten. Die Zusammensetzung des Stadtrates in der Frühen Neuzeit, die deutlich im Sinne Max Webers den Zusammenhang zwischen ökonomischer Potenz und politischer Repräsentation widerspiegelt, war neben den Händlern und Kaufleuten stark von den Wirten geprägt.⁴⁹ Im Innsbrucker Stadtrat des 18. Jahrhunderts stellten die Gastwirte nach den Handelsleuten und noch vor den Goldschmieden die zweitstärkste Berufsgruppe.⁵⁰ Vor allem in den kleineren Städten und Märkten machten sich die Handelsleute, Brauer und Wirte das Stadtr Regiment regelmäßig unter einander aus.⁵¹ Durch ihre Vertretung im Rat konnten die Gastwirte, die häufig als Puffer zwischen dem normgebenden Stadtrat und den Untertanen fungierten,⁵² als finanzstarke Lobby auf die ständigen Konflikte um das Bier, dessen Preis- und Qualitätskontrolle, aber auch auf den obrigkeitlichen Zugriff des Rates auf die Gaststätten Einfluß nehmen.⁵³ Gleichzeitig hatten sie auf die politische Öffentlichkeit des Gasthauses regulierend Zugriff.

Allgemeine rechtliche Regelungen

Die Wirtshäuser der Frühen Neuzeit fanden in den obrigkeitlichen Normen (Patenten, Policeyordnungen, Stadtordnungen usw.) aus unterschiedlichen Gründen intensive Beachtung. Der fiskalische Aspekt und die „Ordnung“ standen hierbei häufig im Vordergrund. Die Einhebung der Getränkesteuer, des 1359 in Österreich eingeführten sogenannten Ungelds,⁵⁴ stellte eine bedeutende Einnahme-

49 Gunda BARTH-SCALMANI, Der Handelsstand in der Stadt Salzburg am Ende des 18. Jahrhunderts. Altständisches Bürgertum in Politik, Wirtschaft und Kultur. Diss. Salzburg 1992, 58, 60; als Fallbeispiel Martin SCHEUTZ, Formen der Öffentlichkeit in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Die Scheibbsler Taidinge als Versammlungsort der Bürger. In: MI-ÖG 109 (2001) 382-422.

50 Hubert FELDERER, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784. Innsbruck 1996, 37-39. Fallstudie bei Thomas WALLNIG, Studien zu Jugend und Ausbildung von Bernhard Pez OSB vor 1709. Diss. Graz 2004, 8-41; Ähnlich in Augsburg im 16. und 17. Jh. B. Ann TLUSTY, Bacchus and Civic Order. The Culture of Drink in Early Modern Germany. Charlottesville-London 2001, 40-44.

51 Mit einer faszinierenden Mikrostudie (ausgehend von einem Konflikt innerhalb der „Ehrbarkeit“ von Traunstein) Norbert SCHINDLER, Skandal in der Kirche oder: Die Strategien der kleinstädtischen Ehrbarkeit im ausgehenden 17. Jahrhundert. In: Salzburg Archiv 26 (1999) 53-110, hier 93.

52 Michael FRANK, Satan's servant or authorities' agent? Publicans in eighteenth-century Germany. In: Beat KÖMIN/B. Ann TLUSTY (Hg.), The world of the tavern. Public houses in early modern Europe. Aldershot 2002, 12-43, hier 27.

53 Siehe die Fallstudie von Hans HEISS, Das Gastgewerbe der Stadt Brixen 1770-1815. Diss. Innsbruck 1985, bes. 351-356, wo die Wirte kriegsbedingt aufgrund der „Marschforderungen“ große Schuldforderungen an das Hochstift stellten.

54 Zur Entwicklung dieser Steuer vor allem Erich HILLBRAND, Das Ungeld in Nieder- und Oberösterreich vom 13. bis zum 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Zeit 1500-1700. Diss. Wien 1953; zur Bedeutung im 14. Jh. Christian LACKNER, Das Finanzwesen der

quelle für den Landesfürsten dar. Ausgeschenkt wurden nach einem exemplarisch gewählten Patent von 1639 vor allem Wein, Bier, Met und auch Branntwein. Ein Wirt, „so sich deß Weins- und anderen Trancks Außleutgebens gebraucht“, mußte sich, bevor er überhaupt alkoholische Getränke verkaufen durfte, beim „Bestand-Inhaber“ (Pächter) des Ungeldes anmelden und erhielt von Letzterem einen „Zettel“, „was ein jedes Vaß halt / und in was für einen Werth der Verkauf der Tranck außzuleutgeben gedacht seye“.⁵⁵ Die Aufstellung des Wirtes umfaßt auch die zum Ausschank vorgesehene Menge an alkoholischen Getränken, die von ihm nicht nachträglich erhöht oder vermindert werden durfte. Auf jedes zum Ausschank bestimmte Faß wurde ein sogenannter „Passirungs-Zettel“, ein Freigabezettel, angeklebt, die übrigen Fässer wurden zusätzlich versiegelt, „damit in keinerley Weiß nicht mehrers darein gefüllt werden könne“. Der Ungelter mußte den Inhalt des Fasses schätzen und bestimmen. Weiters sollte das Faß und der direkt daran angeschlossene „Zapffen“ immer wieder vom Ungelter auf allfällige Manipulationen hin kontrolliert werden. Außerdem versah er die Weinfässer obligatorisch mit einem Kontrollzeichen, sodaß die Wirte nicht „mehrers Wein Vaßweiß weder in Keller zulegen noch herauß ziehen zulassen sich unterstehen sollen“. Die Lagerung von Wein außerhalb des eigenen Kellers (etwa in Scheunen oder an anderen Orten) war verboten, weil dies in der Praxis zu „Ungeldhinterziehung“ führte. Zum Zeichen des Ausschanks und als Zeichen auch der ordentlichen Versteuerung des Weins bzw. der ordnungsgemäßen Anmeldung beim Ungelter mußten die „Leutgeber“ ein Zeichen, einen „Zeiger / oder grünen Busch“, außen am Haus aufstecken. Zahlreiche Wirte, vor allem in dem Adel oder Klöstern gehörenden Häusern, beanspruchten – erfolglos – Ausnahmeregeln von der hier skizzierten Ungeldverordnung. Beim Verkauf von Alkohol „unter den Zapffen“, also außerhalb der dem Ungelter angegebenen Menge, wurde als Strafe sowohl die Sperre des Kellers als auch eine Geldstrafe angeordnet. Neben dem Ungeld wurde 1559 als zusätzliche Steuer das sogenannte Zapfenmaß und 10 Jahre später das doppelte Zapfenmaß (später als „Tatz“/„Taz“ bezeichnet), ursprünglich nur für die Geltungsdauer von wenigen Jahren, eingeführt, aber 1657 von den Niederösterreichischen Landständen auf ewig bewilligt – die Gesamtbesteuerung der Getränke lag damit bei 30 %.⁵⁶ Ungeld und Taz

Herzoge von Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: UH 63 (1992) 284-300, hier 292-294; zur sinkenden Bedeutung des Ungeldes in der Frühen Neuzeit innerhalb der landesfürstlichen Einnahmen HILLBRAND, Das Ungeld, wie oben, 133-145.

55 CA Bd. II. Wien 1704, 383-385, „Ungelds-Ordnung“, Wien, 1639 Jänner 3 („Spanisch als Wälischen Wein / Malvasier / Fornatscher / und andere Wein / wie sie genannt werden können / und mögen“); CA Bd. IV. Wien 1752, 5-7, „Ungelds-Patent“, Wien, 1721 März 28; CA Bd. IV. Wien 1752, 773-775, „Ungelds-Patent“, Wien, 1732 Juli 1.

56 Siehe die Zusammenfassung zu Ungeld und Taz bei Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. St. Pölten 1998, 191-197. Allgemein zu rechtlichen Bestimmungen für Wirte BENKER, Gasthof, wie Anm. 48, 175-180.

waren zwei verschiedene Steuern, die vom Landesfürsten verpachtet, verpfändet und verkauft wurden, wobei vor allem die Schwierigkeiten bei der Einhebung dieser Steuern, deren Höhe nur geschätzt werden konnte, für den Verkauf verantwortlich gewesen sein dürften. Auf der administrativen Ebene der Stadt- und Landgerichte richtete man eigene Ungeldbezirke ein, die meist verpachtet wurden.⁵⁷ Das Verhältnis von Wirten und Ungeltern war von Konflikten belastet: Die Ungeltern warfen den Wirten häufig Hinterziehung der Steuer durch unrichtige Angaben, durch Verstecken der Weinfässer und ähnliches vor; die Wirte ihrerseits bezichtigten die Ungeltern des übermäßigen Alkoholkonsums, der Bestechlichkeit usw. Die von den Wirten beanspruchten Ungeldbefreiungen – in der Praxis war diese Steuer von entlegenen Wirten kaum einzutreiben und nur in den Städten mit vertretbarem Aufwand exekutierbar – führten zu weiteren Streitigkeiten. Grundherren trachteten wiederholt danach, das Ungeld für ihre grundherrschaftlichen Tavernen zu kaufen, sodaß diese ursprüngliche landesfürstliche Steuer zu einer Feudalabgabe geriet, 1657 erwarben die Stände die Taz und erhielten das Recht des Weiterverkaufs.⁵⁸ Nach einem Versuch der Aufhebung dieser Steuern durch Joseph II. 1780 wurden Ungeld und Taz 1783 wieder eingeführt und blieben bis 1829 bestehen, bevor sie durch die „Verzehrsteuer“ ersetzt wurden.

Als kaum überblickbares und quantitativ kaum schätzbares Problem blieben die „Winkelwirtschaften“ bzw. das „unbefugte Leuthgeben“ durch die ganze Frühe Neuzeit hindurch bestehen.⁵⁹ Darunter wurden zeitgenössisch Schenken verstanden, die entweder außerhalb der städtischen/grundherrschaftlichen Jurisdiktion standen (die etwa in kirchlichen, in adeligen Häusern oder in Freihäusern innerhalb der Stadt untergebracht waren) oder die überhaupt heimlich, ohne Ent-

57 Am Beispiel der schwierigen Einhebung des Bierungeldes KREIBICH, Hofbrauereien, wie Anm. 21, 565-592.

58 SCHACHINGER, Reformen in Niederösterreich, wie Anm. 10, 87-88: Gaisruck bemerkte für Gumpoldskirchen, daß die Tatz so nachlässig eingetrieben wurde, daß die Einnahmen nicht einmal ausreichten, um die fälligen Zinsen für das auf dieses Gefälle aufgenommene Kapital einzutreiben. In Mödling war die Tatz an die Schildwirte verpachtet. Für landesfürstliche Städte in der Frühen Neuzeit Andrea PÜHRINGER, Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit. Wien 2002, 79-80, für Krems 146, für Wels 246-247.

59 Siehe etwa das oft republierte Patent CA Bd. I. Wien 1704, 782, „Leuthgeben in der Stadt Wien“, Wien, 1667 Juni 27, CA Bd. I. Wien 1704, 784-785, „Leuthgeben unbefugtes Im Land ob der Ennß betreffend“, Wien, 1662 Mai 17. Siehe als Beispiel auch die auf den Wiener Bastionen betriebenen verbotenen Wirtshäuser, die nach Protesten der Bürger 1765 abgestellt werden sollten, CA Bd. VI. Wien 1777, 683-684, „Gewerber auf den Fortificationsgründen“, Wien, 1765 März 29, ähnlich auch das Verbot des Ausschankens am königl. Taborhaus CA Bd. V. Wien 1777, 439, „Weinschankeinstellung in den kaiserl. königl. Gebäuden“, Wien, 1749 Juli 15.

richtung von Abgaben (im „Gey“), betrieben wurden.⁶⁰ Auch Schiffer, die illegal Wein einfuhrten und an die Wirte verkauften, scheinen als störende Faktoren der Fiskalpolitik auf.⁶¹ Das Gasthaus als Ort der Besteuerung und der Einkommensmaximierung des frühneuzeitlichen Staates erfuhr vor allem in Kriegszeiten Beachtung, etwa im Spanischen Erbfolgekrieg, als die Erblande „durch langwü- rige schwere Kriege, und von Jahr zu Jahr beygetragene sehr grosse Geld- Summen dergestalten entkräftet [waren], daß [...] auf allerhand Extra-Mittel, und Beyhülffe zугedencken.“ Für jede Musikveranstaltung mit Tanz „unter fürneh- meren, oder geringeren musicalischen Instrumenten“ wurde daraufhin eine Ab- gabe verlangt. Die Wirte mußten „bey Hochzeiten, Ehr- und Kindmahlen, Kirch- Tagen, beym Ausspillen, Baumsteigen, oder zu Schnitt- Lösen- und Faschings- Zeiten“⁶² eine Abgabe entrichten. Für jeden Musiker waren pro Tag 15 Kreuzer in der Stadt und auf dem Land 6 Kreuzer in die Hofkassa zu zahlen. Die Abga- ben auf den Tanz sollten im vorhinein entrichtet werden, die Tanzveranstaltung mußte zumindest vier Wochen vorher angemeldet werden, dann erhielten die Wirte einen „Paßier-Zettel“. Wirten, die keine Meldungen abgaben, untersagte man die Abhaltung der Tanzveranstaltung.

Besonders in Pestzeiten wurden Wirte wie auch Hausbesitzer allgemein ermahnt, aus keinem der von der Pest befallenen Gebiete Personen ohne vorherige Verständigung der Obrigkeit im Haus aufzunehmen.⁶³ Als pestpräventive Maßnahmen galten neben der erhöhten „Bußfertigkeit“ der Menschen in den Kirchen vor allem auch gesteigerte Sauberkeit in Häusern und Gassen, ein Ver- bot der Schlachtung des Viehs in der Stadt und der Haltung von Schweinen, eine Schließung der Schulen, die Untersagung der „Kleyder-Tändlerereyen“ und die

60 CA Bd. II. Wien 1704, 507, „Winckel-Würth“, Wien, 1531 März 18: „Demnach Ihre Kayserl. Majestät fürkommen / welcher massen bey allhiesiger Stadt Wienn eine grosse Anzahl Winckel-Würth sonderlich in Herren- und Freyhäusern befinden / welche die Wein heimlich her- ein schwärtzen / auch die Victualien mehrern theils auff ihrer Herren Güter kauffen / in die Stadt führen / selbige in hohen Werth staigern / und mit Haltung Kostgehern verkochen / auch die Wein in ihren Zimmern ohne Reichung einiges Pfenning's Tätz und Ungelds / und darzue gemeiniglich verdächtigen Leuthen außleuthgeben sollen“; als Beispiel siehe auch CA Bd. V. Wien 1777, 720, „Winkelwirthschaften und unbefugten Schanksabstellung ob der Enns“, Linz, 1753 Jänner 2; ähnlich auch CA Bd. V. Wien 1777, 813-815, „Biersatz und Bräuordnung ob der Enns“, Linz, 1753 November 23.

61 CA Bd. II. Wien 1704, 433, „Wein-Handthirung“, Wien, 1589 September 1; siehe zum Verbot der Einfuhr von „Ungarischen / Oesterreichischen / und allerley ober- und außländischen Wein“ CA Bd. I. Wien 1704, 457-458, „Handwerker frembde“, Wien, 1602 Mai 31.

62 CA Bd. III. Wien 1748, 551-555, „Tantz-Imposto in die reservirte Kayserliche Hof-Cassa“, Wien, 1707 Dezember 28; CA Bd. III. Wien 1704, 658-659, „Tantz- und Ball-Imposto, zur Re- servirten Hoff-Cassa“, Wien, 1712 Juli 5.

63 Als Beispiel etwa für Tirol Bernhard SCHRETTNER, Die Pest in Tirol 1611-1612. Ein Beitrag zur Medizin-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Innsbruck und der übrigen Gerichte Ti- rols. Innsbruck 1982, 317-318; ähnlich Christine OTTNER, „Dem gemeinen wesen zum besten“. Verwalten von Krankheit und Gesundheit in Krems an der Donau und Österreich unter der Enns (1580-1680). St. Pölten 2003, 212.

Anzeigepflicht für „verdächtige“ Kranke. Das öffentliche Spielen von Musikern und Hochzeiten wurden ebenso wie „Zeitung- und Lieder- Singer / Artzten / Seiltantzer / Fecht-Schuelen / und Fail-Bäder“⁶⁴ in Pestzeiten untersagt. Weiters unterband man „alles Winckel-Leithgeben / und Speisen in Hoff- und Soldaten-Quartieren; wie auch die Auffhalt- und Beherbergung frembder Leuthe allda“; die Obrigkeiten „wollen benebens auch der Zeit nicht allein alle Trinckstuben absolute und instincte / wie auch die Bier- und Möd-Keller inn und vor der Stadt eingestellt“ haben.⁶⁵ Wirtshäuser durften während der Pest nur durch ein kleines Tor Speisen und Getränke verkaufen.⁶⁶ Außerdem sollten die Sperrstunden (winters um 8, sommers um 9 Uhr) und die Schließung der Gasthäuser während der Gottesdienste vor dem Hintergrund von „Mäßigung“ und „Verfleißigung“ der Untertanen genauestens kontrolliert werden.⁶⁷ Während der Fastenzeit durfte, mit Ausnahme der Protestanten und der Offiziere, den Gästen „durch die letztere zwey Fastenwochen, in welchen das Fleischessen nicht mehr erlaubt ist“, keine Fleischspeisen gereicht werden.⁶⁸ Der beginnende Diskurs um die Sauberkeit in der Stadt schlug sich deutlich nieder: Die Hausschlachtungen von Schweinen und jungen Tieren als Produzenten von „unflath“ wurden verboten.⁶⁹

Vor allem aufgrund der in Kriegszeiten verschärften Meldepflicht waren die Wirts- und Gasthäuser eine Art Vorzimmer der im 18. Jahrhundert platzgreifenden Bürokratisierung. „[A]lle Gastgeber“ sollten nach einem Patent von 1757 „diejenigen, welche bey ihnen die Einkehr nehmen, obschon sie auch nur durchreisen möchten, oder über Mittag oder auf eine Nacht verbleiben wollten“ ohne

64 CA Bd. I. Wien 1704, 550, „Remedirungs-Veranstaltungen“, Wien, 1691 Oktober 28.

65 CA Bd. I. Wien 1704, 550-551, „Remedirungs-Veranstaltungen“, Wien, 1691 Oktober 28; CA Bd. I. Wien 1704, 334-335, „Feyertäg“, Wien, 1630 Februar 5.

66 CA Bd. I. Wien 1704, 550, „Remedirungs-Veranstaltungen“, Wien, 1691 Oktober 28. Wirte dürfen „keinen Wein oder Kost in ihren Gast-Stüben (ausser denen jenigen / so die Einkehrung bey ihnen genommen) sondern allein über die Gassen mit Sperrung deß Haupt-Thors durch das kleine Thürl hinauß geben / und die den Wein abhollende Persohnen weiters in daß Hauß nicht eingelassen werden sollen.“

67 Siehe exemplarisch die Pestordnung von Wien CA Bd. I. Wien 1704, 533-544, hier 534, „Infections-Ordnung“, Wien, 1680 Oktober 1; CA Bd. II. Wien 1704, 261-263, hier 262, Rumor-Händel, Wien, 1666 November 6. Siehe eine allgemeine Wirtshausordnung CA Bd. IV. Wien 1752, 392-393, „In denen Wirtshäusern eingeführte Ordnung“. Zu den Öffnungszeiten auch Gustav REINGRABNER, „Manier und Gewohnheiten jetziger Welt Menschen ...“. Vom Leben in den Städten der frühen Neuzeit. In: JbLkNÖ 57/58 (1911/1992) 109-158, hier 157. Zur Eindämmung der „Feiern“ exemplarisch Andreas HOLZEM, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570-1800. Paderborn 2000, 330-335.

68 CA Bd. V. Wien 1777, 1236, „Fasten-Gebots-Beobachtung“, Wien, 1758 Februar 11.

69 CA Bd. V. Wien 1777, 761-762, „Sauberkeit in den Wirthshäusern“, Wien, 1753 April 21: „wenn derley Vieh abgestochen wird, der Unflath von den Wirthshäusern hinweg gebracht, davon keine Unsauberkeit auf den öffentlichen Gassen gestattet, und zu Aufhaltung des davon sich ergebenden Unflaths keine Gruben, noch weniger aber den Wirthen in den Häusern über Nacht lebendiges Vieh halten zu dürfen gestattet“.

Verzögerung der Niederösterreichischen Repräsentation und Kammer gleich nach ihrer „Einkehr“ mittels „Anzeigezettel“ melden.⁷⁰ Die Wirts- und Gasthäuser waren bei der Kontrolle von Fremden und verdächtigen Personen gemäß der Meldepflicht verlängerter Arm der Obrigkeit. Im Zuge der zunehmend drakonischer werdenden Maßnahmen gegen Vagierende und Bettler und bei deren „Abschaffung“ bzw. bei den Bettlervisitationen kam den Wirtshäusern maßgeblich Kontrollfunktion zu.⁷¹ So sollten die Wiener Wirte fremde Bettler, die nicht das als Bettelerlaubnis vergebene Stadtzeichen erhalten hatten und deshalb nach drei Tagen die Stadt verlassen mußten, anzeigen. „[A]uch die Würth in Gast- und andern Häusern / als bey welchen allerley Leuth und Nationen einkehren / tägliche Zettl deren / so sie beherbergen / mit Specificirung ihrer Verrichtung / und wer sie seyn / auch woher sie komen / einreichen sollen.“⁷² Die Wirtshäuser in den Städten sollten zur Vermeidung von „starken Bettlern“, herrenlosem Gesindel und zur Kontrolle von Fremden regelmäßig sogenannte „Gastzettel“ an den Bürgermeister der Stadt schicken, und zudem durften „Wirths-Häuser / Gast- und Trinck-Stuben / und Bier-Leuthgeb-Oerther“ im Winter nicht länger als bis 9 Uhr abends offen halten.⁷³ Neben der „Abschaffung“ von „herrenlosem“ Gesindel sollten vor allem die Wirte auch bei der „Zigeiner Außrottung“ helfen und den Zigeunern Unterschlupf verwehren. Die Obrigkeit wurde angehalten mit Visitationen und Streifen auch die „heimbliche Leuthgeb- und Winckel-Würthschafften“ genau zu kontrollieren bzw. diese Wirtshäuser überhaupt gänzlich zu schließen.⁷⁴ Sogar die öffentliche Verkündung der 1596 erstmals eingehobenen Roß- und Viehkaufs- bzw. -verkaufsaufschläge, die an das Hansgrafenamt zu entrichten waren, wurde den Wirten aufgetragen.⁷⁵

70 CA Bd. V. Wien 1777, 1182, „Oeffentliche Kundmachung“, Wien, 1757 Mai 14.

71 Siehe als Vergleich das Patent bei Angelika SCHASER, Städtisch Fremdenpolitik im Deutschland der Frühen Neuzeit. In: Alexander DEMANDT (Hg.), Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. München 1995, 137-157, hier 155; Ilse REITER, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main-Wien 2000, 177.

72 CA Bd. I. Wien 1704, 375, „Frembder“, Wien, 1632 Mai 31, republiziert 1634 März 7.

73 CA Bd. II. Wien 1704, 263-264, Rumor-Händel, Wien, 1685 Jänner 23; Siehe auch das im Jahr des NÖ. Bauernaufstandes von 1597 erlassene Patent, worin „Banditen“ abgeschafft werden sollen. „Item die / so in Winckeln / Klöstern / Herren- und heimlichen Wirths-Häusern / Gastgebschafft und Kostgänger halten / und Ihrer Majestät etc. der Landschaft und der Burgerschafft Ungeld / Tätz / Steur und Burgerliche Nahrung verderben.“, CA Bd. I. Wien 1704, 152, „Banditen“, Wien, 1597 Juni 7.

74 CA Bd. II. Wien 1704, 533-535, „Zigeiner Außrottung“, Wien, 1655 Jänner 15.

75 CA Bd. I. Wien 1704, 134-135, „Auffschlag“, Wien, 1659 April 9, „Befehlen auch hierauf insonderheit den Wirthen / Gastgeben / und andern / darbey sich etwan fremde und zureisende Leuth auffhalten / die Roß kauffen oder verkauffen / denen etwa umb diese Unsere Verordnung nichts bewust seyn möchte / daß ihr / die Wirthe oder Gastgeben / bey der Pflicht damit ihr Uns als eurem Lands-Fürsten verobligirt / solche eure fremde Gäste dessen gewißlich erinnert / und also warnet“. Siehe auch CA Bd. II. Wien 1704, 256-258, „Roß- und anderer Vieh-Kauff / und Verkauf“, Wien, 1612 Juli 6.

Die Wirtshäuser als Orte der „Rottierung“, des Versammelns von obrigkeitskritischen Personen, und als Orte der Wirtshaus- und Herbergskultur der Gesellen werden vor allem in den Patenten gegen die „unruhigen“ Schuhknechte in Wien, deren Aktivitäten schließlich 1722 in einer großen „Schuhknechtrevolte“ mündeten, greifbar.⁷⁶ Schon 1715 wies man die Wiener Wirte vor allem in den Vorstädten an, „denen ohne Arbeit allhier befindenden und ausgetretenen Schuh-Knechten“ kein Quartier zu geben.⁷⁷ Auch beim Wiener Maureraufstand 1723 verbot man den Wirten nachdrücklich, den aufmüpfigen Maurer- und Zimmergesellen „zu Haltung derley höchst-verbottenen Zusammenkünften einigen Unterschleif“ zu geben bzw. diese Leute im Fall von gewaltsamem Eindringen gleich bei der Niederösterreichischen Regierung anzuzeigen.⁷⁸

Die Wirte sollten im Sinne der Gegenreformation auch „auslaufende“ Männer und Frauen, die in den Wiener Vororten oder auf den Adelssitzen protestantische Gottesdienste hören wollten, bei der Obrigkeit melden.⁷⁹ Im Zusammenhang mit den Gottesdiensten und um „göttlichen Zorn zu vermeiden“, wurden die Gasthäuser in durch öffentlichen Aushang publik gemachten Patenten immer wieder zur Einhaltung der Sperre während der Gottesdienste ermahnt.⁸⁰ Die nach Jahreszeit differierenden Sperrstunden sollten tunlichst eingehalten

76 Zum Wiener Schuhknechtaufstand Michaela SCHMIDHAMMER, *Das Leben der Schuhmacher in Wien im 18. und 19. Jahrhundert*. Dipl. Wien 1996, 14-18. Zur Häufigkeit von Schuhknechtrevolten siehe Reinhold REITH/Andreas GRIEBINGER/Petra EGGERS (Hg.), *Streikbewegungen deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert. Materialien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des städtischen Handwerks 1700-1806*. Göttingen 1992, 48 [zu Wien 1722 S. 74-75]. Zur Rolle der Stadtguardia (die im Gefolge dieses Aufstandes 1741 aufgelöst wurde) Susanne Claudine PILS, *Am Rand der Stadt. Die Wiener Stadtguardia im Spannungsfeld zwischen Stadt und Landesfürst in der Frühen Neuzeit*. In: André HOLENSTEIN/Frank KONERSMANN/Josef PAUSER/Gerhard SÄLTER (Hg.), *Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*. Frankfurt/Main 2002, 111-130, hier 129-130.

77 CA Bd. III. Wien 1748, 784, „Der Schuh-Knechte Aufstand betreffend“, Wien, 1715 Februar 15, zur Kontrolle von Wirtshäusern während des Aufstandes von 1722 siehe CA Bd. IV. Wien 1752, 111-112, „Schuh-Knechte sollen nicht aus der Arbeit treten“, Wien, 1722 Oktober 21.

78 CA Bd. IV. Wien 1752, 131-132, „Maurer- und Zimmer-Leuten sträflicher Aufstand“, Wien, 1723 April 7.

79 CA Bd. II. Wien 1704, 208-211, hier 210, „Reformation der Religion“, Wien, 1652 Jänner 4, „Ferner sollen die jenige / welche Wirths- oder Leuthgeb-Häuser auff der Strassen haben / ihren Wirthen und Leuthgeben scharff einbinden / daß wann dergleich außlauffende Personen zu ihnen kommen / sie solche alsobald anzeigen.“

80 CA Bd. I. Wien 1704, 533-544, hier 534, „Infections-Ordnung“, Wien, 1680 Oktober 1: „[A]llen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch Pflögern / Verwaltern / und Richtern gnädigst / daß sie ernstlich darob seyn / damit an Sonn- und Feyertagen / vor verrichten Gottesdienst / weder in Würths- Leithgeb- noch andern Häusern / einiger Wein- Meth- Bier-Keller / oder anderer Trinck-Platz eröffnet / und dergleichen Tranck außgeleithgebt“ werde. Siehe auch CA Bd. V. Wien 1777, 736, „Sonn- und hoher Festtage-Heiligung“, Wien, 1753 März 8, „In Schänkhäusern an Sonn- und Feyertagen bis nach geendigtem Gottesdienste, außer den Fremden, niemanden weder Speise noch Getränk abzureichen.“

werden. Häufig waren diese Regelungen in Ordnungen, die angesichts der Osmanengefahr „sündiges Leben“ untersagten, Beten in der Früh und am Abend anordneten und eine vorbildliche Lebensführung von den Hausvätern (ohne Gotteslästerung, ohne „Leichtfertigkeit in der Bekleidung“, ohne unmäßiges Essen und Trinken) einforderten, eingebettet.⁸¹ Wirtshäuser und „Gaar-Kucheln“ sollten deshalb an Sonn- und Feiertagen nicht vor 9 Uhr öffnen,⁸² auch die Öffnungszeiten während der Faschings- und der Ballsaison wurden geregelt.⁸³ Die Landesfürsten versuchten immer wieder, Höchstpreisgebote für Mahlzeiten und „Stallmüth für Heu / Stroh / und Liecht auff Tag und Nacht“ in den Wirtshäusern festzulegen.⁸⁴ Die Wirte durften den Preis für Speisen und Getränke, Nachtlogie oder das Futter für Pferde nicht selbst bestimmen. „Sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten“ legten „Bier- und Weinleutgeber“ „das weisse und schwarze Groschenbrod in so vielerley Theile zerschnittener Kreuzerweis ihren Gästen“ vor, sodaß „sie Wirthe dabey einen übermäßigen und unerlaubten Gewinn an sich ziehen“.⁸⁵ Auch wurde den Wirten untersagt, die Rechnung „per Pausch“ zu machen, jede Mahlzeit war gesondert zu verrechnen.⁸⁶ Vielmehr mußten die Preise sichtbar auf einer Tafel aufgeschrieben und die Zeche in der Rechnung

-
- 81 Siehe exemplarisch auch die Policyordnung von 1552 in CA Bd. II. Wien 1704, 147-151, hier 150 (Festlegung der Aufwandshöhe für „Hochzeiten / Ladschafften / und Kindl-Mahlen“); CA Bd. III. Wien 1748, 869-870, „Erbares Leben, und gute Manns-Zucht betreffend“, Wien, 1717 April 19. „Und zumahlen vor der GOtt erkennenden Welt ärgerlich, vor dem Allerhöchsten aber abscheulich ist, in so gefährlich Türckischen Kriegs-Zeiten, an statt des inbrünstigen Ver söhnungs-Gebets, öffentliche Tantz und nächtliche Musiquen, in Wirths-Gast- Bier- und andern Häusern zu gestatten, wodurch gleichfalls zu Sünde, Lastern, und Schand-Thaten Anlaß gegeben wird.“ Zur Funktionalität von „Sünde“ und Vergebung durch Gebet Gernot HEISS, Gebet für den Frieden. Landesfürstlicher Absolutismus und religiöse Interpretation von Krieg und Frieden. In: Bericht des 18. Österreichischen Historikertages Linz 1990 (1991) 282-290.
- 82 CA Bd. II. Wien 1704, 359-360, „Tugendsambe Lebens-Führung“, Wien, 1663 Juli 3, 1677 November 9. Im Zusammenhang mit der Pest von 1713 kam es zu einem Musikverbot in Wirtshäusern, CA Bd. III. Wien 1748, 716, „Music in denen Wirts-Häusern verboten“, Wien, 1713 August 12; CA Bd. VI. Wien 1777, 137, „Sonn- und Feyertage-Heiligung“ (Verbot des Weinausführens an Feiertagen), Wien, 1761 Mai 23; CA Bd. VI. Wien 1777, 1350, „Sonn- und gebotener Feyertage-Heiligung-Gebots-Mißbrauchsabstellung“, Wien, 1770 Juli 30.
- 83 CA Bd. V. Wien 1777, 477-478, „Fasching- oder Ballordnung“, Wien, 1750 Jänner 2: „hat es bey dem vorjährigen Verbote sein gänzlich Verbleiben, daß die Caffee- Wirths- Bier- und alle andere Schänkhäuser in- und vor der Stadt diesen Fasching hindurch über die sonst gewöhnliche Zeit bey schwerer Bestrafung [...] nicht offen bleiben“.
- 84 CA Bd. II. Wien 1704, 532, „Zehrung“, Wien, 1543 Jänner 10. Siehe an einem Fallbeispiel für die Festungsstadt Wesel Angela GIEBMEYER, „Die übertriebensten und schändlichsten Förderer“? Wirte und Wirtshäuser in Wesel am Ende des 18. Jahrhunderts. In: DIES./Helga SCHNABEL-SCHÜLE (Hg.), „Das Wichtigste ist der Mensch“. FS für Klaus Gerteis zum 60. Geburtstag. Mainz 2000, 563-582.
- 85 CA Bd. V. Wien 1777, 440, „Brodausschneiden der Wein- und Bierwirthe“, Wien, 1749 Juli 24.
- 86 CA Bd. I. Wien 1704, 392, „Gastgebung / und Gästen Verhaltung“, Wien, 1633 März 7, Ausgangspunkt des Patents dürften Klagen von in Wien stationierten Soldaten gewesen sein.

ausgewiesen werden.⁸⁷ Der von den Postmeistern eingeklagte Tausch von Vorspannpferden außerhalb der Poststationen schien für die an den großen Straßen gelegenen Wirte zusätzlich ein einträgliches Geschäft.⁸⁸

Auch die Kontrolle der im Wirtshaus verkauften Lebensmittel fand normativ immer wieder Niederschlag, so wurde der Verkauf von „geschwärztem“, ungesundem Fleisch („unschlachtbares, krankes und mark flüssiges Hornvieh“) verboten.⁸⁹ Letztlich fand das Wirtshaus als Ort öffentlicher Dienstleistungen auch als Publikationsort von Gesetzen – erst die direkte Kenntnisnahme machte die Gesetze für die Untertanen rechtsverbindlich – immer wieder Verwendung. Ein Patent gegen Wilderei sollte beispielsweise vor der ganzen Gemeinde verlesen werden, aber auch „mittels Affigurierung in den Wirths- und Schankhäusern zur allgemeinen Wissenschaft befördert werden“.⁹⁰ Die Gaststätten galten aber auch bezüglich ihrer Öffentlichkeit als gefährliche Orte, so warnte ein Patent von 1750 vor den handschriftlich verbreiteten „falsche[n] und ärgerliche[n] Zeitungen“⁹¹ in den Caféhäusern, wenig später wurde den Kaffeesiedern eine Strafe für das öffentliche Auslegen eines „äergerlichen Zeitungsblatts“ angedroht.⁹²

„seye nit gehrn in khirchen und vil lieber in die würtshseuser gangen“.⁹³ *Wirtshäuser im Raum Gaming-Scheibbs*

Wirtshäuser spielen in den für das 18. Jahrhundert untersuchten Gerichtsakten des Landgerichtes Gaming-Scheibbs im Südwesten des heutigen Niederösterreich bzw. im Ratsprotokoll des Marktes Scheibbs eine wichtige Rolle. Neben den Gaststätten in den beiden Märkten Gaming und Scheibbs finden sich auch in den entlegenen Gebieten des niederösterreichischen Voralpengebietes, entlang der vielbegangenen Straßen nach Mariazell bzw. zum steirischen Erzberg, viele Straßenwirte. Für Bettler, gartende Handwerksgesellen und wandernde Dienstboten waren diese Häuser wichtige Anlaufstellen und boten die Möglichkeit zum zeitweiligen Unterschlupf ebenso wie Unterhaltung für die umliegenden Bauern,

87 KACHEL, Herberge, wie Anm. 9, 120-121.

88 CA Bd. V. Wien 1777, 598, „Postbeeinträchtigung der Wirthe und Fuhrleute“, Wien, 1751 Oktober 27, Auswechslung der Pferde von „gedeckten und halbggedeckten Wägen“ (Beschwerde des Postmeisters von Amstetten Johann Georg Terpinitz).

89 CA Bd. V. Wien 1777, 147-148, „Bestrafung der Fleischverschwärzer und Hausierer“, Wien, 1744 April 20; CA Bd. V. Wien 1777, 248-249, „Rohen Fleischverkaufsabstellung“, Wien, 1747 März 14.

90 CA Bd. VI. Wien 1777, 135, „Wildschützenpatents öftere Republicirung“, Wien, 1761 Mai 13. Siehe Beat KÜMIN, Wirtshaus und Gemeinde. Politisches Profil einer kommunalen Grundinstitution im alten Europa. In: Susanne RAU/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Köln u. a. 2004, 75-97, hier 85-88.

91 CA Bd. V. Wien 1777, 479, „Abstellung der geschriebenen Zeitungen“, Wien, 1750 August 7.

92 CA Bd. V. Wien 1777, 780, „Zeitungen fremder Einführungs-Verbot“, Wien, 1753 Juli 7.

93 NÖLA, Gerichtsarchiv [GA] Gaming, K 1, Zeugenaussage von N. Zulechner, Scheibbs, 1697 Oktober 8.

deren Dienstboten oder etwa die Handwerker. Auch im Landgericht Gaming-Scheibbs kam den Wirten durch ihre Meldepflicht als verlängerter Arm der Obrigkeit bei der Bekämpfung des Bettels und der Kriminalität eine wichtige Rolle zu. So stellten die Wirte des Landgerichtsbezirkes häufig die Anführer der jährlich vorzunehmenden Streiftruppen, für die jedes Haus im Landgerichtsbezirk einen männlichen Teilnehmer stellen mußte. Diese Streiftruppen sollten auf der Suche nach Bettlern alle Orte und Wege, aber auch die „abseitige Schäfler-Höf / Ziegel- Oefen / Wirts- Schenken und Abdecker-Häusel auf das genaueste untersuchen“.⁹⁴ Der Hofwirt in der Jeßnitz, ein dem Kloster Gaming direkt unterstehender Wirt, zog am 22. Mai 1728 gemeinsam mit einem Scheibbsser Ratsbürger als Anführer einer aus hausbesitzenden Männern bestehenden „Streifschar“ los: Die beiden Männer kommandierten 288 Männer, die an diesem Tag auf dem Terrain des Landgerichtes nach verdächtigen Vagierenden suchten, aber niemanden aufgriffen.⁹⁵

Während sich die Funktionsfelder der Wirte durch die normativen Texte zumindest abstecken lassen, bieten die vor Gericht getätigten Aussagen der Angeklagten und der Zeugen in den Gerichtsakten bzw. die Einträge ins Ratsprotokoll ein mögliches Bild der Bedeutung der Wirte in der Praxis.

(a) Gaststätten im Markt Scheibbs im 18. Jahrhundert

Der kleine Patrimonialmarkt Scheibbs – Grundherr war die Kartause Gaming – bildete das Verwaltungszentrum dieser geistlichen Grundherrschaft. Der Hofrichter als oberster weltlicher Beamter der Kartause hatte seinen Amtssitz im Scheibbser Schloß, das Landgericht wurde von Scheibbs aus verwaltet. Der vorwiegend vom Provianthandel mit dem steirischen Erzberg lebende Markt besaß im 18. Jahrhundert ca. 450 Einwohner bei einer zwischen 66 und 68 schwankenden Bürgerzahl. Im Markt selbst gab es insgesamt vier Wirtshäuser, deren Besitzer zu den reichsten Scheibbsser Bürgern zählten; daneben fanden sich 1735 im Ratsprotokoll noch acht „Leutgeben“, die bürgerlich-handwerkliche Berufe (Buchbinder, Hafner, Zinngießer, Bäcker, Nagelschmied, Lebzelter) mit dem Ausschank vorwiegend von Bier verbanden. Die Schildwirtshäuser (Wirt zum Schwarzen Elefanten, zum Bären, zum Adler und zum Hirschen, außerhalb des Marktes Wirt bei der steinernen Brücke) werden im Ratsprotokoll deutlich von den „Gastgeben“, „Leutgeben“, „Schank-“ und „zäpfel“-Wirten geschieden.⁹⁶

94 Martin SCHEUTZ, *Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt. Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts*. St. Pölten 2003, 107; Wien, 13. April 1724, Patent über Generalvisitationen und Bettlerschübe für das Land Österreich unter der Enns.

95 Siehe die Edition des Gaming Schubprotokolls bei SCHEUTZ, *Ausgesperrt und gejagt*, wie Anm. 94, mit mehreren Nennungen von Wirten als Anführer von Streifscharen.

96 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Eintrag nach der Ratssitzung 14. Oktober 1757, fol. 13': Michael Sonnleitner wird in einem Ansuchen an den Rat um Holz als „schänkwürth“ angesprochen; Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 26. August 1758, fol. 52': In einem Vertrag firmiert er 1758 als „zäpfel würth“.

Die Schenkgerechtigkeit war dabei radiziert, also an das jeweilige Haus gebunden. Einem Scheibbser Eisen- und Provianthändler, der seine Leutgeb-Gerechtigkeit beim Grundherrn ohne Wissen des Marktrates aufgab, wurde dies als Schwächung der Wirtschaftskraft des Marktes untersagt.⁹⁷ Als 1784 ein bürgerlicher Schneidermeister für sein „dermahlen an gewerbs verdienst geschmälertes hauß“ um eine Bierschankgerechtigkeit ansuchte, wußten dies die übrigen Wirte unter Hinweis auf die Überbesetzung ihres Gewerbes und unter Hinweis auf ihre schlechte Ertragslage („ihr gewerbe von zeit zu zeit mehrer in das abnehmen komme“) zu verhindern.⁹⁸ Die Vielfalt der Funktionen der frühneuzeitlichen Gaststätten werden auch im Ratsprotokoll des Marktes – meist allerdings nur punktuell – sichtbar. Vor allem während des dienstägigen Wochenmarktes und stärker noch während des Jahrmarktes waren sie wichtige Anlaufpunkte für Einheimische und Fremde. Den Wochenmarktskommissaren wurde deshalb ein Besuch des Wirtshauses vor Ende des Marktes explizit verboten. Die Scheibbser Schildwirthshäuser stellten während der Wochenmarktszeit auch die Getreidewagen über Nacht ein und garantierten gemeinsam mit den Wochenmarktskommissarien, daß die Ware erst mit Beginn des Marktes auf den Marktplatz zum Verkauf gelangte. Auch scheinen die Wanderhändler, wie eine erboste Eingabe eines bürgerlichen Kaufmannes 1750 belegt, ihre Waren im Gasthaus ausgelegt und dort gleichsam für kurze Zeit ihr Geschäftslokal eröffnet zu haben.⁹⁹ Die Wirte waren auch für die Verpflegung – am Beginn des Jahrhunderts auch für das Quartier – von durchziehenden Soldaten verantwortlich und erhielten dafür 1782, für die Stellung von Kost und Stroh 5 Kreuzer vom Marktrat – eindeutig zu wenig, wie die wenig später erfolgte Eingabe der Wirte über die zahlungsunwilligen Soldaten belegt.¹⁰⁰

Vor allem die Sperrstunden und das Verbot des Ausschanks während der Feiertage und des Sonntagsgottesdienstes waren ständige Streitpunkte zwischen Marktrat und den Wirten. Beim Georginachtaiding des Jahres 1731 beschwerten sich die Wirte über die lästige Kontrolle des Gerichtsdieners während der Sonn- und Feiertage. In der Replik des Rates wird festgelegt, daß die Wirte „denen einheimischen vor und unter dem Gottesdienst kein speiß und tranckh reichen und unterschleif geben, sondern die gäst villmehr zum kirchengehen und hörung des Gottesdienst ermahnen sollen, damit nicht noth werde, den diener visitiren zu schicken.“¹⁰¹ Zur „heiligung der sonn- und gebottene feyertagen“¹⁰² wurde so-

97 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 9. November 1733, fol. 16'. Dem Bürger wurde vom Marktrat aufgetragen noch mindestens ein Jahr die Schankgerechtigkeit wahrzunehmen.

98 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 31. Jänner 1784, fol. 27'.

99 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 1. Juli 1750, fol. 254'.

100 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 17. Juni 1782, pag. 28, und die Beschwerde der Wirte, pag. 31

101 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll Georginachtaiding 18. Mai 1731, fol. 279'. Ähnlich auch ebenda, Ratssitzung 8. August 1757, fol. 3'.

gar ein Bürger als „wachtmeister“ zur wenig beliebten Aufsicht über die Gasthäuser bestimmt. Gerade die zahlreichen Feiertage und der Sonntag boten eine Haupteinnahmequelle für die wochentags vermutlich nicht allzu gut besuchten Gaststätten.¹⁰³ Gemeinsam mit dem Gerichtsdienner sollten die über die Sperrstunden hinaus im Wirtshaus angetroffenen Besucher „hinweckh genohmen und in kotter [Gefängnis] gesteckhet werden“.¹⁰⁴ Auch das Kegelscheiben in den Häusern war an den „hochen und frauen festen“ bei einem Dukaten Strafe verboten.¹⁰⁵

Vor allem die Jugendkultur des Marktes sollte unter die hegemoniale Aufsicht von Marktrat und -richter gestellt werden. Die Bürgerschaft beschwerte sich bei einem Taiding 1724 etwa darüber, daß die „pursch über die zeit in den wüthshäusern nächtlicher weill sich nicht aufhalten“ und vor allem nicht „nachgehendts auf der gassen herumb vagiren, geschrei und andere ungelegenheit“ verursachen sollten.¹⁰⁶ Einen „Überfall“ auf den Nachtwächter, der nächtens mit einem Strick geschlagen wurde, lastete man – allerdings ohne Beweise erbringen zu können – einigen nach der Sperrstunde aus dem Wirtshaus kommenden Handwerkergelesen an.¹⁰⁷ Aber auch die Bürger feierten gelegentlich lang und zu laut. Im Juli 1783 beschwerte sich der im Rathaus wohnende Scheibbser Marktschreiber beim Rat, daß der für die Musik im Markt zuständige Turnemeister „bis gegen mitternacht ein solchen lermen mit jauchzen, stampfen und schäflerpfiffen fürgedauert habe“,¹⁰⁸ daß er den in Scheibbs patrouillierenden Nachtwächter zum Wirt schickte, um für das Abstellen des Lärmes zu sorgen. Der Wirt aber kam bald selbst zum Marktschreiber ins Rathaus und fragte „mit allen ungestim“, „wer den wachter befohlen, ihme seine gäste abzuschaffen.“ Ein Wort gab schnell das andere, und der zur Nachtruhe aufgeforderte Wirt kehrte bald in sein Wirtshaus zurück und schien die Gäste sogar zu verstärktem Schreien und Rufen angehalten zu haben. „[E]s scheint als hätte“ der Wirt nach seiner Rückkehr „seine gäste erst recht zu tumultiren angelehret“. Die Sperrstunde im Markt lag im Winter bei 9 Uhr abends und im Sommer bei 10 Uhr, im Übertre-

102 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 18. August 1781, pag. 43.

103 Siehe Rainer BECK, *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*. München 1993, 256-257.

104 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 9. Mai 1727, fol. 163'. Zur Kontrolle der Jugendkultur Norbert SCHINDLER, *Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit*. In: Giovanni LEVI/Jean-Claude SCHMITT (Hg.), *Geschichte der Jugend*. Bd. 1: *Von der Antike bis zum Absolutismus*. Frankfurt/Main 1996, 319-382, hier 327.

105 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Georginachtaiding 8. Mai 1738, fol. 156'.

106 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Georgitaiding 28. April 1724, fol. 92'. Siehe auch ebenda, Ratssitzung 6. November 1730, fol. 258'. Siehe auch ein Fallbeispiel bei Martin SCHULTZ, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*. Wien 2001, 199-203.

107 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung, 18. Februar 1735, fol. 56'.

108 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung, 4. Juli 1783, fol. 15'-16'.

tungsfall hatten die Wirte drei Gulden als Strafe zu erlegen.¹⁰⁹ Die Wirte standen bei der Beachtung der Sperrstunden zwischen den Fronten: Einerseits waren sie aus ökonomischem Interesse an einer Ausdehnung der Öffnungszeiten interessiert, andererseits mußten sie – zumindest pro forma – dem Stadtrat ihre „Untertanenpflicht“ durch genaues Einhalten der Sperrstunden signalisieren. Als 1735 zu Rorate mehrere Bürger am Morgen nach der Frühmesse vom Gerichtsdienner während des Gottesdienstes im Wirtshaus erwischt wurden, argumentierten die betroffenen Wirte ökonomisch und zielten mit ihrer Verteidigungslinie auf den „gemeinen nutzen“, nämlich auf die vom gesamten Markt zu bezahlende Steuerleistung ab. Sie führten ins Feld, daß der „verwiechene sonntag der erste rorate sonntag gewesen wäre, wo denen leüthen das fruhstuckhen als einer alten gewohnheit schwärlich abzubringen seyn wurde.“¹¹⁰ Wenige Jahre später wurden einige Lehrlinge und Dienstboten während der Messe im Gasthaus vom Diener erwischt. Der von einer Ratsstrafe bedrohte Wirt verteidigte sich, daß er gezwungen sei, am Morgen auszuschenken, weil „er sonsten den gantzen tag hindurch ausser in der fruh einigen gast nicht hätte, wan er also, wan die gäst in der fruh kommet, ihnen weder speiß noch trunckh geben dörfte, könte er ohnmöglich gnädiger herrschafft den táz reichen.“¹¹¹ Wiederholt scheinen die Gäste, vermutlich durch gezielte Indiskretionen, vor bevorstehenden Sperrstundenvisitationen gewarnt worden zu sein und versteckten sich einfach während der Kontrollen.¹¹² Gleichzeitig standen die Wirtshäuser an der strittigen Grenze zwischen Öffentlichkeit und häuslicher Sphäre,¹¹³ deutlich wird dies, als Wirte ihre Gäste nach der Sperrstunde in der Küche weitertrinken und essen ließen. „[O]hnerachtet nach 9 uhr [...] die porsch abgeschafft worden wären, sie nicht allein in der küchl inmittels sich aufgehalten, sondern noch zu essen empfangen hätten.“¹¹⁴ Der für die Kontrolle der Nachtruhe verantwortliche Wachtmeister betrat damit auch den privaten Bereich des Wirtes. Die Wirte waren aufgrund des obrigkeitlichen Vollzugsdefizits nicht nur bei der Durchsetzung der Sperrstunde der verlängerte Arm der Obrigkeit, sondern auch für die Kontrolle der „herumvagierenden“ Personen verantwortlich. Sie sollten auch den Bettlern „bey vorgesehen straf nichts mehr abreichen“.¹¹⁵ Gelegentlich erfolgte unter Bezug auf kursierende Gerüchte sogar eine Aufzählung von mehreren Geboten. Im März 1781 trug man den Wirten auf,

109 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Georgitaiding, 26. April 1732, fol. 316'. Siehe auch Peter KISSLING, „Gute Polickey“ im Berchtesgadener Land. Rechtsentwicklung und Verwaltung zwischen Landschaft und Obrigkeit 1377 bis 1803. Frankfurt/Main 1999, 229-230.

110 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung, 1. Dezember 1735, fol. 75'.

111 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung, 12. Jänner 1739, fol. 166'.

112 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Michaelitaiding, 8. Oktober 1733, fol. 12'.

113 Exemplarisch dazu B. Ann TLUSTY, „Privat“ oder „öffentlich“? Das Wirtshaus in der deutschen Stadt des 16. und 17. Jahrhunderts. In: RAU/SCHWERHOFF, Zwischen Gotteshaus und Taverne, wie Anm. 90, 53-73.

114 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 30. Dezember 1733, fol. 20'.

115 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 1. Dezember 1783, fol. 24'.

sie sollten „nicht nur auf das feuer genaue obsicht“ tragen, „sondern auch auf die verdächtige leuth um so mehr invigiliren, als man von einer diebsbanda umher-schleichend redet.“¹¹⁶

Mehrfach untersagte der Hofrichter den Bürgern das „heimliche“ Ausschanken von Getränken aller Art,¹¹⁷ 1779 wurde einem Marktbewohner explizit der Ausschank von Kaffee bei Strafe verboten, „weillen die wirth hierdurch schaden leiden“.¹¹⁸ Insgesamt war die protektionistische Abschirmung des eigenen Marktes erklärtes Ziel der Wirte und des Marktrates. Die Wirte – und zwar sowohl die Leutgeben wie auch die Schildwirthshäuser gemeinsam – versuchten vor allem das verbotene Ausschanken durch unbefugte Bürger immer wieder durch Eingaben beim Rat zu verhindern.¹¹⁹ Auch die Preisgestaltung vor allem für Bier war im Markt immer wieder höchst umstritten. Der Scheibbser Braumeister, dessen Bier im 18. Jahrhundert mehrföch aufgrund seiner Qualität in Frage gestellt wurde, schenkte selbst 1720 in seiner Gaststube um 3 Kreuzer pro Maß aus. Dagegen verkaufte er den Wirten das Bier pro Maß um 4 Kreuzer, woraufhin sich die Wirte beim Rat beklagten. Der Braumeister soll gemäß der Beschwerde der Wirte „daz bier in solchen preys geben [...], damits auch die würth umb 3 xr. außschenkhen kunten.“¹²⁰ Aus Protest gegen die schlechte Qualität des in Scheibbs gebrauten Bieres importierte der Marktmüller demonstrativ Bier aus dem nahegelegenen Wieselburg. Diese Provokation wurde von der Frau des Braumeisters und dem Brauknecht damit beantwortet, daß die beiden drei noch auf dem Wagen befindliche Eimer (ca. 170 Liter) des Müllers zerschlugen. Daraufhin wurde seitens des Marktrates sogar eine Probeverkostung durch auswärtige Braumeister angestrengt.¹²¹ Ein Fall von Preisabsprache bezüglich des Weinausschankes beschäftigte den Scheibbser Marktrat Mitte des 18. Jahrhunderts monatelang ergebnislos. Am 15. Dezember 1752 brachten zwei „gastgeben“ die Klage beim Rat ein, daß die übrigen Scheibbser Wirte ein „complot untereinander errichtet, wie daß keiner aus ihnen bey 1 ducaten straf auf jede mas wein kein tropfen wein die mas unter 8 xr. ausschenken wollen.“¹²² Genauere Nachforschungen des Hof- und Marktgerichtes ergaben, daß die Wirte zwar nach

116 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Fastentaiding 1. März 1781, pag. 13; ebenda, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 21. Juli 1790, pag. 46-47: „Heute abends solle um mehrerer sicherheit willen nicht nur den sämtlichen würthen durch die patrol schärfest eingebunden werden, auf das feuer alle mögliche sorgfalt zu tragen, sondern auch ein jeder fremder un unbekannter krämmer zur aufweisung seines passes gemäß des bestehenden zirkulars ohne nachsicht anverhalten werden.“

117 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Hofgerichtsdekret 4. Februar 1749, fol. 216'; ebenda, Ratssitzung 29. Mai 1759, fol. 97'.

118 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 2. Jänner 1779, fol. 61'.

119 Als Beispiel StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 17. März 1758, fol. 35'.

120 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Fastentaiding 19. Februar 1720, fol. 39'.

121 Genaue Belege bei SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität, wie Anm. 106, 284-285.

122 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 15. Dezember 1752, fol. 23'.

internen Kosten-Analysen um 6 Kreuzer pro Maß auszuschenken vermocht hätten, den Wein aber aufgrund der Preisabsprache ausschließlich um 8 Kreuzer abgaben.

Das Wirtshaus als ein zentraler Ort des Marktes war vor allem auch ein Ort der Auseinandersetzungen. Für Scheibbs liegen keine Niedergerichtsprotokolle vor, doch kann vermutet werden, daß viele „Ehrenhändel“, also Verbal- und Realinjurien, ihren Platz im Wirtshaus besaßen.¹²³ Auseinandersetzungen im Wirtshaus konnten im Extremfall sogar mit dem Tod eines der Kontrahenten enden. Im Wirtshaus wurden Ehrensachen verhandelt, dort konnten Gerüchte lanciert oder zurückgewiesen werden, dort wurden Außenseiter gemacht oder umgekehrt Personen integriert bzw. Rangordnungen innerhalb des Marktes öffentlich hergestellt. Auseinandersetzungen im Wirtshaus machen Konflikte innerhalb des Marktes – auch für HistorikerInnen – sichtbar, lösten sie aber keineswegs, weil die Marktobrigkeit meist die Anweisung zum „gütlichen“ Versöhnen erteilte. Kontrahenten wurden so wieder vor dem Rat zu „Freunden“ gesprochen. Gerade bei ritualisierten Vorgängen, wie etwa Hochzeiten oder den feierlich begangenen Jahrtagen im Handwerk, brachen vielfach durch Alkoholeinfluß gewaltsame Konflikte auf, die öffentlich im Wirtshaus ausgetragen wurden.¹²⁴

123 Bernhard MÜLLER-WIRTHMANN, Raufhändel, Gewalt und Ehre im Dorf. In: Richard VAN DÖLMEN (Hg.), *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*. München 1983, 79-111, 225-232. Von den 297 zwischen 1699 und 1780 in einem bayerischen Fallbeispiel vorliegenden Raufhändel fanden allein 100 im Wirtshaus statt. Ähnlich Michael FRANK, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800*. Paderborn-München 1995, 248-249. Siehe zum gemeinsamen öffentlichen Trinken als „Tribunal“ Gudrun GERSMANN, *Orte der Kommunikation, Orte der Auseinandersetzung, Konfliktursachen und Konfliktverläufe in frühneuzeitlichen Dorfgesellschaften*. In: Magnus ERIKSSON/Barbara KRUG-RICHTER (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert)*. Köln-Weimar-Wien 2003, 249-268. Siehe auch in diesem Band Barbara KRUG-RICHTER, *Von nackten Hummeln und Schandpflastern. Formen und Kontext von Rauf- und Ehrenhändeln in der westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein um 1700*, S. 269-307. Für das 19. Jh. Marita KRAUS, „Es floß manchmal Blut“. Alkoholkonsum – Raufereien – Mäßigkeitsbewegung. In: Friederike KAISER (Red.), *„Berge von unten, Kirchen von außen, Wirtshäuser von innen“*. Wirtshäuser in München um 1900. München 1997, 175-181.

124 Am Beispiel einer Hochzeit Norbert SCHINDLER, *Mehrdeutige Schüsse. Zur Mikrogeschichte der bayerisch-salzburgischen Grenze im 18. Jahrhundert*. In: *Salzburg Archiv* 23 (1997) 99-132; schematisch Jürgen BRAND, *Zur Rechtsfunktion des Gelages im alten Handwerk*. In: *ZRG GA* 108 (1991) 297-322; Gertrud BENKER, *Gast, Wirt und Mahlgemeinschaft. Religiöse und gesellschaftliche Aspekte*. In: Volker HÄNSEL/Maria KUNDEGRABER/Oskar MOSER (Hg.), *Tradition und Entfaltung. Volkskundliche Studien. In memoriam Hanns Koren*. Trautenfels 1986, 241-248; K. S. KRAMER, *Mahl und Trunk*. In: *HRG Bd. 3* (1984) Sp. 154-155; an einem Perchtoldsdorfer Fallbeispiel Andrea GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*. Wien 2000, 184-190.

(b) „beständig den wirtshäusern nach“ – das Wirtshaus als Ort des Wissens in Landgerichtsakten des 18. Jahrhunderts

Der sonntägliche Wirtshausbesuch war allgemein verbreitet, Sonntag und Wirtshaus gehörten für viele Bewohner des Landgerichtes nahezu sprichwörtlich zusammen. In einem im Landgericht zirkulierenden Steckbrief wird vor diesem Hintergrund ein Mann gesucht, der sich bezeichnenderweise „meistens auf den kirchenplaz und in würtshäuser sehn“ ließ.¹²⁵ Neben die Öffentlichkeit der Kirche trat die Öffentlichkeit der Wirtshäuser: In vielen Gerichtsaussagen finden sich Bemerkungen wie „kenne ihn aus dem Wirtshaus“, „wurde im würtshaus mit ihm bekannt“ oder „ich kenne den Weberhansl daher, weil ich ihn öfters in wirtshäusern gesehen“.¹²⁶ Zu den ständigen Klagen der Dienstherrn über ihr Dienstpersonal, der Handwerksmeister über ihre Lehrlinge und Gesellen gehörte deren „liederliches“ Herumziehen in den Wirtshäusern. In den Gerichtsakten des Landgerichtes Gaming-Scheibbs, wo vor allem über Delikte der Unterschicht, Dienstboten und Handwerksgesellen zur Gericht gesessen wurde, gibt es dafür viele Belege. Viele Kündigungen – in der Sprache der Zeit „abschaffungen“ aus dem Dienst – resultierten aus der Vorliebe der Dienstknechte für Alkohol, Spiel und Tanz in den Wirtshäusern.¹²⁷ Am sonntäglichen Besuch der Kirche und dem regelmäßigen Beichten hing die Rechtschaffenheit eines Dienstboten, regelmäßige Wirtshausbesuche implizierten dagegen Liederlichkeit und signalisierten durch den daraus resultierenden Geldbedarf potentielle Diebstahlsgefahr. Ein Bauer sagt als Zeuge über seinen ehemaligen Dienstknecht aus: „Seye er schon fleissig gewesst, sonsten aber ganz nachlessig, habe auch nit gehrn gebetten, seye nit gehrn in khirchen und vill lieber in die würtsheuser gangen.“¹²⁸ Das Konsumverhalten der Dienstknechte – Wirtshäuser waren Orte des demonstrativen Konsums der frühneuzeitlichen Gesellschaft – sprach sich dabei schnell herum, Verdächtigungen und Gerüchte machten angesichts des hohen Konsums von Dienstknechten und Handwerksgesellen in der Umgebung schnell die Runde. Ein Bauer berichtet als Zeuge über einen Dienstknecht: „[...] hat solcher in denen würtshäusern gedanzet und gezehret, das also velle muthmassungen auf diesen hieben gefahlen.“¹²⁹ Ein Handwerksgeselle gab etwa als Ursache eines Uhrdieb-

125 NÖLA, GA Gaming, K 9, Steckbrief von Joseph Mayr, Scheibbs, 1791 Oktober 28.

126 Siehe etwa NÖLA, GA Gaming, K 10, Zeugenverhör mit Peter Nußmayr, Gaming, 1794 August 4.

127 Zum Spiel Manfred ZOLLINGER, *Geschichte des Glücksspiels vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg*. Wien 1997, 108-145. Siehe auch Martin SCHEUTZ, *Zwischen Mahnung und Normdurchsetzung. Zur Rezeption von Normen in Zeugenverhören des 18. Jahrhunderts*. In: Winfried SCHULZE/Ralf-Peter FUCHS (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit*. Münster u. a. 2002, 357-395, hier 387-393.

128 NÖLA, GA Gaming, K 1, Aussage des Bauern Zulehner, Scheibbs, 1697 Oktober 8.

129 NÖLA, GA Gaming, K 3, Aussage von Elias Teüffl, Scheibbs, 1738 November 19.

stahls an, daß ihn der von den anderen Gesellen im Wirtshaus zur Schau gestellte Uhrbesitz zum Diebstahl förmlich „gezwungen“ habe.¹³⁰

Die ländlichen Wirtshäuser scheinen von den Oberschicht dominiert gewesen zu sein, auffälliges Verhalten der Dienstknechte und Bettler wurde dort genau registriert. Als ein Dienstknecht mit einer „zimblich handtvoll“ Kreuzern in einem Wirtshaus zahlte,¹³¹ fiel das ebenso auf wie das Zahlen mit ungewöhnlichen, in der Gegend wenig gebräuchlichen Münzen, deren Ursprung aus einem gestohlenen „Sparstrumpf“ vermutet werden konnte. Wirte erinnerten sich später in Gerichtsverhören genau, mit welchen Münzen ihre Gäste die Zeche gezahlt hatten. Ein Wirt rekonstruierte sogar, was seine Gäste ein halbes Jahr vorher bei ihm gegessen hatten, „wofir beede 50 bis 56 xr. schuldig geworden, wessentwegen [...] einen kayserlichen thaller hergegeben“.¹³² Eine Dienstmagd in einem Wirtshaus erinnert sich später vor Gericht, daß eine Vagierende „bei unserer würtschaffterin einen dukaten wechseln lassen, theils von diesen, theils von schon habten silbergeld bezalt“.¹³³ Die Wirtshäuser fungierten neben ihrer Kreditfunktion – die Zeche konnte angeschrieben oder Gewand dafür verpfändet werden – auch als Wechselstuben für große Münzen oder ungewöhnliche Münzsorten. Ein Dieb erbeutete bei einem Einbruch in ein Bauernhaus einen Bruderschaftsbrief mit einer Münze, den er im nächsten Wirtshaus gegen Verlust wechseln ließ.¹³⁴ Auch als Warendepot für Wanderhändler oder als vorübergehender Aufbewahrungsort eines „Binkel“ (meist bestehend aus Gewand) stand das Wirtshaus in Verwendung. Vielfach ließen Krämer – vermutlich vor dem Weg ins Gebirge – einen Teil ihrer Ware oder auch Geld bei einem Wirt zurück und holten ihre „kraxe“ erst Wochen oder Monate später ab. Ein mit Spitzen handelnder Wanderhändler gab die „bey sich habende spiz und geld bey einen wirth auf der sogenannten strass aufzuheben [...] und nacher Mariae Zell kirchfahrten gereiset“.¹³⁵ Auf der Rückreise von Mariazell wurde er als Vagierender von einer Bettlerstreife aufgegriffen, sofort als Soldat rekrutiert und diente über neun Jahre.

In der ländlichen Gesellschaft stand das Wirtshaus auch für Sexualität, in den Gerichtsakten findet es sich wiederholt in Zusammenhang mit Unzuchtsfäl-

130 NÖLA, GA Gaming, K 10, artikuliertes Verhör mit Heinrich Linkert, Scheibbs, 1794 Juni 7: „War ich eben im wirthshaus bei mehreren handwerksgesellen, deren jeder eine sackuhr bei sich hatte und da wurde zu meinen größten unglück der ehrgeiz in mir rege und wollte ich nicht der geringste unter ihnen seyn“.

131 NÖLA, GA Gaming, K 1, Verhör mit Andre Wieland, Zelking, 1696 August 17.

132 NÖLA, GA Gaming, K 6, Aussage des Wirts Joseph Danzer, Scheibbs, 1776 Februar 14.

133 NÖLA, GA Gaming, K 8, Aussage von Maria Fröschlin, Scheibbs, 1786 Mai 24.

134 NÖLA, GA Gaming, K 7, summarisches Verhör mit Johann Lagler, Pöggstall, 1783 Jänner 24. Ein Vagierender erregte durch den Besitz und den Versuch einen ganzen Taler wechseln zu lassen Aufsehen, ebenda, GA Gaming, K 2, Responsorium von Magdalena Tiefenthaler, Scheibbs, 1729 Juni 18.

135 NÖLA, GA Gaming, K 5, Zeugenaussage von Johann Reiter, Scheibbs, 1765 Mai 23.

len erwähnt. Eine Dienstmagd gab an, von einem Seifensiedergesellen geschwängert worden zu sein, „als sie mitsamben zu dem Bernwirth gehen wollen.“¹³⁶ Ein Schmiedlehrling, der „betrunckhen von spillen daheim komen“, legte sich zur Dienstmagd seines Lehrherrn, „mit dem vorhaben, mit ihr fleischlich zu sündigen“.¹³⁷ Das Wirtshaus selbst als Ort von Unzucht läßt sich immer wieder belegen, wenn etwa die Dienstmagd des Wirtes dort von einem Dienstknecht geschwängert wird.¹³⁸ Vielfach legten sich Gäste – Bettler, Handwerksgesellen oder Wallfahrer –, die nicht verheiratet waren, mit ihren Begleiterinnen über Nacht „zusammen“. Meist hatten die Männer vorher die Frauen zu Essen und Trinken ins Wirtshaus eingeladen. Eine achtzehnjährige arbeitslose Dienstmagd traf im Wirtshaus Tabaksmuggler und ging mit ihnen mit. „Ich gieng also mit ihnen zu dem Lämblwürth nach Scheibbs und haben alda suppen und brod genossen, sodann haben wir uns, ich, das weibs bild und der Seppel auf den heuboden schlaffen geleet“.¹³⁹

Die häufig an Brücken oder an Bergan- oder -abstiegen gelegenen Wirtshäuser im Raum Gaming-Scheibbs waren Anlaufstellen der höchst mobilen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. Fuhrknechte, Wallfahrer, Bettler, Wanderhändler trafen sich dort ebenso wie Bauern, Schmiede, Dienstboten und Handwerksgesellen.¹⁴⁰ Vor allem Bettler, die meist ihre eigenen Routen an mildtätigen Häusern abgingen, machten sich oft über mehrere Tage oder auch Wochen hinweg Treffpunkte bei einem bestimmten Wirtshaus aus. Die Wirte waren vielfach „Wärmestube“ der Vagierenden und der bettelnden Handwerksgesellen. Das erbettelte Geld konnte hier in Getränke und Speisen umgetauscht werden, gestohlene Waren wechselten hier den Besitzer. Ein Bettler bot etwa einem Wirt als Gegenwert für die Bewirtung eine kleine Zinnschüssel an, ein Dienstknecht versetzte dort seinen Rock „um 1 groschen brandwein“.¹⁴¹ Kleidung – die „dingliche“ Sparkasse der Vagierenden – konnte hier sowohl anderen Gästen als auch den Wirtsleuten angeboten werden. Ein Wirtsohn kaufte etwa einen gestohlenen

136 NÖLA, GA Gaming, K 6, artikuliertes Verhör mit Magdalena Geringerin, Scheibbs, 1770 Juni 28.

137 NÖLA, GA Gaming, K 1, summarische Aussage von Sophia Sonnleitner, Scheibbs, 1718 September 10.

138 NÖLA, GA Gaming, K 2, summarische Aussage von Maria Illnberger, Scheibbs, 1729 August 19.

139 NÖLA, GA Gaming, K 6, summarische Aussage von Elisabeth Pauschhartin, Scheibbs, 1778 August 28.

140 Vgl. Gerhard AMMERER, *Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime*. Wien-München 2003, 484-488. Zur Bedeutung von Wirtshäusern für den Wirtschaftsfaktor „Wallfahrt“ Peter HERSCHE, *Die Lustreise der kleinen Leute – zur geselligen Funktion der barocken Wallfahrt*. In: Wolfgang ADAM (Hg.), *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter*. Wiesbaden 1997, 321-332.

141 NÖLA, GA Gaming, K 5, artikuliertes Verhör mit Jakob Zehetner, Scheibbs, 1759 August 18; ebenda K 8, artikuliertes Verhör mit Joseph Scherz, Scheibbs, 1787 November 20.

Rock und Hut eines vagierenden Dienstknechtes,¹⁴² aber auch Hauben oder Schnallen an Gürteln und Schuhen, ein Statusbesitz für Dienstboten, konnten dort gehandelt werden.

Meist konnte im Wirtshaus auch eine Mitfahrgelegenheit organisiert werden, gegen Geld konnte man auf einem der Eisen- und Proviantfuhrwerke aufsitzen und gelangte so ohne größere Anstrengung weiter. Ein Spezifikum dieser Region stellte das durch Alkoholeinfluß bedingte Delikt des „schlechten fahrens“ der Lohnfuhrleute auf den Straßen vom bzw. zum Erzberg dar. 1778 stieß etwa ein aus einem Wirtshaus kommender, betrunkenener Lohnführer mit seinem mit Eisen schwer beladenen Wagen zwei Frauen nieder, wovon eine noch am Unfallort verstarb. Ein betrunkenener Lohnführer schlug auf Bauern, die seinem Fuhrwerk auf der winterlichen Straße seiner Ansicht nach nicht schnell genug ausweichen, erbarmungslos ein, sodaß schwere Verletzungen daraus resultierten.¹⁴³

Die Wirte kamen in ihren Räumlichkeiten mit unterschiedlichsten Leuten in Berührung. Der soziale Status der Wirte hing eng von ihrem Publikum ab: „Verdächtige“ Personen wie Tabak-, Eisen- und Salzschnuggler kehrten dort ein. Wirte scheinen selbst immer wieder in verschiedene Delikte involviert gewesen zu sein. Ein alter Köhler animierte etwa einen Berufskollegen mit folgenden Worten zu einem Einbruch in einen Getreidekasten: „Weil der wirth so gern einen haaber möchte, so solle ich abends mit ihm gehen“.¹⁴⁴ Das in Säcken transportierte Getreide konnte dann von den gelegentlich auch als Kornhändlern auftretenden Wirten problemlos entlang der Straße an Fuhrleute weiterverkauft werden.¹⁴⁵ Gerade der strikt reglementierte Eisenhandel, der in den Eisenwurzeln auf genauen Tauschrelationen von Proviant gegen ausgeschlagenes Eisen aufbaute und kein Eisen in den „freien“ Handel gelangen ließ, bot sich für die Wirte als lukratives Nebengeschäft an. Das vielfach von „Hammerdieben“ aus den Hammerschmieden des niederösterreichischen Voralpengebietes entwendete Eisen wurde bei Wirten zwischengelagert, von Lohnfuhrleuten auf ihren Transportwagen mitgenommen und an Schmiede weiterverkauft. Die Lohnführer schmuggelten aber auch Eisen vom Erzberg, das dann ebenfalls bei den Wirten zwischengelagert und den Hammerschmieden der Umgebung zum Kauf angeboten wur-

142 NÖLA, GA Gaming, K 8, artikuliertes Verhör mit Johann Lägler, Scheibbs, 1786 August 3.

143 Zu Lohnfuhrknechten SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität, wie Anm. 106, 419-429.

144 NÖLA, GA Gaming, K 9, artikuliertes Verhör mit Joseph Krenn, Niederhausegg, 1791 November 7. Zum Sozialprestige von Wirten Petra RUPPRECHT, Stichwurzeln – Hundshannerl – Schremserbuben. Kriminaltourismus im Niederösterreich des frühen 18. Jahrhunderts. In: Wilibald ROSNER (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich. St. Pölten 2002, 123-176, hier 144-146.

145 Als Beispiel NÖLA, GA Gaming, K 3, artikuliertes Verhör mit Franz Gnadenberger, Melk, 1739 September 11.

de.¹⁴⁶ Die mitunter auch als Viehhändler tätigen Wirte konnten sich weiters mit Fleisch zweifelhafter Herkunft versorgen, das von Viehdiebstählen – meist wurden die Tiere gleich auf der Weide abgestochen – oder von Wilderern stammte.¹⁴⁷ Ein bayerischer Deserteur und Fleischhacker stach einen dreimonatigen Stier auf der Weide ab, schnitt das beste Fleisch heraus und nahm die Haut, eingeschlagen in ein Tuch, mit. Einen Teil des Fleisches verkaufte er an einen Wirt, einen Teil ließ sich er sich bei Bauern sieden.¹⁴⁸

Diebsherbergen, Räuberschenken und Mörderwirtshäuser regten die Phantasie des 18. Jahrhunderts mächtig an und gerieten zu einem beliebten Motiv von Märchen und „schaurigen“ Erzählungen, die aber nur bedingt Entsprechung in der Praxis aufwiesen.¹⁴⁹ Manche Wirte versuchten tatsächlich ihre Einnahmen durch das Gewähren von Unterschlupf an verdächtige Personen zu steigern. Diese meist abseitig gelegenen Wirtshäuser waren häufig das Ziel von überraschend angesetzten Visitationen, die versuchten „Räubernester“ durch nächtliche Alarmfahndungen auszuheben. Die „unterschlaif“ gebenden Wirte wurden vom Landgericht verhört und allenfalls bestraft. Sie hatten ihre Kundschaft genau zu beobachten und verdächtige Personen umgehend an das Landgericht zu melden. Ein deshalb vor Gericht gestellter Wirt gab als Ursache seiner Verhaftung an: „Die ursach seines arrests seye, daz er einen schlechten gesindl ihre sachen aufgehalten und selbe bey dem lanndgericht nicht angezeigt, beynebens auch ihnen noch die ligerstatt verginstiget und zu essen und trinckhen verschaffet hat“.¹⁵⁰

Wirtshäuser waren erste Anlaufstation der Täter nach einem Diebstahl, Einbruch oder Raub. Umgekehrt steuerten die Geschädigten, bevor sie ein Delikt bei Gericht anzeigten, auch bevorzugt die Wirtshäuser an, um dort Nachfrage unter den Gästen bzw. beim Wirt zu halten. Als einem Bewohner einer ehemaligen Kartäuserzelle 1788 Geld aus seinem Versteck entwendet wurde, liel sein Verdacht bald auf einen flüchtig bekannten jungen Mann. Sofort schickte er seine Frau zum nächsten Wirtshaus, „ließ nachfrag halten, wielang sich der bub al-

146 Mehrere Fälle von „Kroisenhandel“ NÖLA, GA Gaming, K 2, Prozeß gegen Jakob Frueauff; ebenda, K 5, Prozeß gegen mehrere Untertanen der Herrschaft Gaming und Göstling, siehe auch SCHEUTZ, *Alltag und Kriminalität*, wie Anm. 106, 424-429.

147 Zum Konnex von Wilderei und Fleischkauf durch Wirte Norbert SCHINDLER, *Wilderer im Zeitalter der Französischen Revolution. Ein Kapitel alpiner Sozialgeschichte*. München 2001, 57.

148 NÖLA, GA Gaming, K 4, Verhöre mit Matthias Arn, Scheibbs, 1752 November – 1753 Oktober.

149 Siehe als Beispiel für einen „Diebswirt“ Martin SCHEUTZ, „Galgenvögel“, *Randständige oder bewunderte Helden? „Kleine“ Räuber im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts*. In: *MIÖG* 112 (2004) 316-346, hier 340-342. Zur Infrastruktur der kochemeren Gesellschaft Uwe DANKER, *Die Geschichte der Räuber und Gauner*. Düsseldorf und Zürich 2001, 156-160. Siehe als literarisches Beispiel (Vorlage August Gottlieb Meißner) Hans-Bernd SPIES, „Die Räuber-Schenke“. Ein literarisches Wirtshaus im Spessart – Jahrzehnte vor Wilhelm Hauff. In: *Mainfränkisches Jb. für Geschichte und Kunst* 50 (1998) 200-217.

150 NÖLA, GA Gaming, K 4, artikuliertes Verhör mit Jakob Neustifter, Scheibbs, 1753 August 6.

dort aufgehalten und wohin er sich gewendet habe".¹⁵¹ Ein Bauer setzte einem Dieb, der aus seinem Haus eine Lederhose und zwei Hemden gestohlen hatte, ebenfalls sofort nach. Der Dieb wurde im nächsten Wirtshaus gestellt, als er die Kleidung bereits um 2 Gulden verkauft hatte. „[W]eilen ihme [dem Dieb] aber der baur nachgesetzt und das gestohlene zu sich genohmen, hätte er auch dem würth, die empfangene 2 fl. wider zuruck geben müessen, inquisit wäre diserthalben bey dem landgericht Lilienfeld angehalten" worden.¹⁵² Häufig scheinen die gestellten Diebe nicht angezeigt worden zu sein, sondern die Opfer beschränkten sich auf Beschimpfungen oder Schläge. Ein Leinwebergeselle mußte im Wirtshaus sogar sein von ihm selbst mit blauem Zwirn geflicktes Gewand am Körper eines fremden Wirtshausbesuchers wiedererkennen und zeigte diesen Umstand – nach einigen Verhandlungen mit dem Verdächtigen – schließlich beim Landgericht an, das diesen verhaften ließ.¹⁵³

Die Wirte machten sich Gedanken über ihre Gäste und bewerteten deren Erscheinungsbild. Eine Wirtin gab einem bestohlenen Pfannenschmied die Auskunft, daß in jener Nacht tatsächlich ein Gast bei ihnen übernachtet habe, „der ihnen [den Wirtsleuten] nicht gefallen haben".¹⁵⁴ Ein bei einem Überfall mit einem Messer verletzter Dieb wurde beim Passieren eines Gasthauses von einem Gast, bezeichnenderweise einem Bauern, hineingerufen und man bot ihm pro forma ein Getränk an. Die Informationsbörse Wirtshaus hatte bereits Nachricht vom spektakulären Raubüberfall auf ein Bauernhaus erhalten, die Gäste meldeten die Nachricht von Wirtshaus zu Wirtshaus weiter. Die Gäste des Wirtshauses lockten den Täter deshalb hinein und „verhafteten" ihn dort.¹⁵⁵

Vielfach lernten sich die späteren Täter im Wirtshaus kennen, indem man gemeinsam aß, trank oder spielte. Ein böhmischer Teichgräber erzählte die Vorgeschichte eines Einbruchs in einem Bauernhaus so: „Ich habe in dem lämpelwürths hause getrunken und alda einem kerl [...] angetroffen, mit welchem ich bekannt worden und wir haben uns mitsamen verabredet, zu denen bauren hinaus zu gehen, um etwa zu stehlen, damit wir zu leben hätten."¹⁵⁶ Lukrative Objekte –

151 NÖLA, GA Gaming, K 9, Aussage von Joseph Plank, Gaming, 1788 Juli 8.

152 NÖLA, GA Gaming, K 4, summarische Aussage von Jakob Teufel, Scheibbs, 1750 Jänner 17. Ein Dieb wurde etwa in einem Wirtshaus gestellt. „hat mich ein tagwerker, den sie mir nachgeschickt haben, eingehollet und hat mir" alles „bis auf 1 paar schuch, die ich an leib hatte, wieder weggenommen", siehe NÖLA, GA Gaming, K 9, artikuliertes Verhör mit Anna Maria Daurer, Scheibbs, 1788 Juni 13.

153 NÖLA, GA Gaming, K 10, Anzeige von Matthias Wester, Gaming, 1794 September 26.

154 NÖLA, GA Gaming, K 1, Aussage von Martin Nagel, Haus, 1716 September 16.

155 NÖLA, GA Gaming, K 7, summarische Aussage von Joseph Irrchenhan, Scheibbs, 1783 Dezember 17, „hat mich ein baur, den ich nicht kenne, angerufen, ich soll hinein gehen und will mir ein seil wein zahlen, welches ich auch getrunken und gesagt, es hätten mich die diebe gestochen".

156 NÖLA, GA Gaming, K 7, artikuliertes Verhör mit Joseph Storch, Scheibbs, 1777 September 13. Vgl. ebenda, K 8, artikuliertes Verhör mit Johann Lägler, Scheibbs, 1786 Oktober 17: „sondem ich bin bald beim wirth Aigner in der Zeill bei Wißburg neben noch einen holzknecht mit

Häuser, wo man Geld vermutete; einfach zu „knackende“ Getreidekästen oder Vieh – wurden im Wirtshaus beim Reden der Männer unter Alkoholeinfluß publik gemacht und solcherart angeboten. „Bey den Joseph Keill, wüth in Hochhaus, habe der Lechner folgendes geredet, er wuste einen ambas [Ambos], solchen aber alleinig hinweckzutragen, wäre er nicht in stande, solte ihm also selben hinwecktragen helffen.“¹⁵⁷ Auch magisches Wissen wurde in Wirtshäusern transportiert, so bot ein Dienstknecht einem Holzknecht sogar beim Essen einen „Teufel“, einen „spiritus“ zum Schatzheben, an.¹⁵⁸

Die Wirtshäuser waren nicht nur Ort der Informationsbeschaffung für mögliche Delikte, häufig waren die Wirte auch Opfer von Diebstählen und Einbrüchen in ihre Gaststätten. Die auch in Wirtsstuben aufgestellten Armeseelenbüchsen, die zum Sammeln von Spendengeldern für Seelenmessen dienten, wurden immer wieder aufgebrochen und ausgeraubt. Ein Dienstknecht hatte „die neben der stubendier gehanngen, verspöht geweste armeseelen büchsen mitls abträhung des vorhangg schlöbli, da die kellnerin umb eine halbe wein in den keller gegangen, beraubet und auß solcher einen halben gulden bekommen.“¹⁵⁹ Einem Wirt wurde die Wagenhütte aufgebrochen und daraus Eisen gestohlen; in einem Gastzimmer stahl man Tischtücher und Semmeln, Truhen auf dem Dachboden eines Wirtshauses wurden „haimblicher weiß“ aufgebrochen und Geld daraus entwendet.¹⁶⁰ Ein Bettler übernachtete in der Hoftaverne des Marktes Gaming, indem er nächtens „in dem sogenannten blauen zimmer durch den ofen mit ausbrechung eines ofenkachels“ einbrach, dort übernachtete und Leinwand mitnahm.¹⁶¹ Den Rausch eines Dienstherrn nützte ein mit Weintragen in einem Wirtshaus beschäftigter Tagelöhner und machte große Beute: „da der wüth in

dem halter zu Holzing in gesellschaft gekommen. Mit diesem und noch anderen haben wir verschiedener örthen herum gestolen [...].“

157 NÖLA, GA Gaming, K 7, Zeugenaussage von Joseph Zacharias Heim, Amtmann von Lunz, Lunz, 1781 September 7.

158 NÖLA, GA Gaming, K 4, 1755, artikuliertes Verhör von Michael Weiß, Scheibbs, 1755 Juli – September. Zur Bedeutung des Schatzhebens Martin SCHEUTZ, *Mit einem worth, er inquisit hette alles nur auß voppen, unnd damit er daz mauß besser hindurch bringen möchte, gethann*. Zur Inszenierung von Magie durch einen Freistädter Teufelsbanner, Christophbeter und Lederer. In: *Frühneuzeit-Info* 13/1-2 (2003) 41-64. Vielfach fanden erste Kontaktaufnahmen bei „Schatzbeterfällen“ im Wirtshaus statt.

159 Mit mehreren Erwähnungen NÖLA, GA Gaming, K 5, artikuliertes Verhör mit Joseph Punhösel, Scheibbs, 1770 Juni 18, ebenda, Aussage eines Wirtes: „Es ist mir vor einiger entfremdung aus der in meinem gastzimmer befindlichen armen seelen büchsen, die allezeit mit einen schlössl verspöht, welches schlüssel aber etwas schlecht ist, und den schlüssel darzu dermahlen herr Franz Zinko alhier habe, nichts wissend.“

160 Eisendiebstahl: NÖLA, GA Gaming, K 2, Prozeß gegen Jakob Frueauff; Tischtuch und Semmel: ebenda, K 8, Aussage von Eva Maria Leichtfriedin, Brief des Landgerichtes Gainfarn an das Landgericht Gaming, Gainfarn, 1781 Mai 27, Truhen auf dem Dachboden: ebenda, K 3, summarische Aussage von Matthias Füller, Scheibbs, 1732 Februar 9.

161 NÖLA, GA Gaming, K 4, summarische Aussage von Jakob Steger, Scheibbs, 1750 Jänner 7.

rausch starkh geschlaffen, selbten die schlüssl auß dem sackh gefischt und damit den cassten eröffnet und [...] 26 fl. heraußgenohmen."¹⁶² Eine Bettlerin stahl 1737 in einem Wirtshaus, als lediglich die Wirtin anwesend war, Geld. Als die Wirtin auf den Hof hinausging, verschwand die Bettlerin „in das offen gestandene nebenzimmer [...] und habe nach wenigen herumschauen eine offene tischlad und darinnen ein irdenes schisserl mit geld stehend erblickt".¹⁶³ Die Wirtin erwischte die Bettlerin aber noch im Zimmer, „dises geld gleich widerumb aus der hand gerissen und sie völlig ausgesucht, sondern auch mit einen ochsenzem jämmerlich zerschlagen."

Zusammenfassung

„Die Wierths-Häuser seynd sonsten Einkehr der Freuden auch zu weilen der Freyheiten", wie Abraham a Sancta Clara vermerkt.¹⁶⁴ Die Geschichte der Wirtshäuser in den österreichischen Ländern ist bislang für ein Land, das sich heute stark über Tourismus und Gastlichkeit definiert, überraschend schlecht erforscht, obwohl deren zentrale Funktion für ländliche und städtische Gesellschaften unbestritten scheint.¹⁶⁵ Während sich für das 19. Jahrhundert – im Zusammenhang der Prohibitionsdebatte – einzelne Studien vor allem auf dem Gebiet der Volkskunde finden, scheint das Wirtshaus in der Frühen Neuzeit hierorts anders als in Westeuropa bislang von den HistorikerInnen kaum in seiner Multifunktionalität wahrgenommen zu werden.¹⁶⁶ Das heute mit Anekdoten und lite-

162 NÖLA, GA Gaming, K 3, summarische Aussage von Matthias Füller, Scheibbs, 1732 Februar 9. Derselbe Dienstknecht bestahl auch einen anderen Wirt, wo er in Dienst stand, und konnte damit rechnen, daß in einem Wirtshaus viele Tatverdächtige in Frage kamen. Der Knecht ging bald danach „auf St. Catharein gewessten kirchtag [...], sich lustig gemacht und getrunken, und damit der bestohlene wüth auf ihme keinen argwohn fasse, hat er vorgeben, hette zu Catharein im spühlen 5 fl. gewunen", ebenda.

163 NÖLA, GA Gaming, K 3, artikuliertes Verhör mit Catharina Kernin, Schönau, 1735 Oktober 18.

164 Werner WELZIG (Hg.), Abraham a Sancta Clara. Mercks Wien. Wien 1680/ND Tübingen 1983, 45.

165 Neue innovative Wege beschreitet der zweisprachige Sammelband von Andrea LEONARDI/Hans HEISS (Hg.), Tourismus und Entwicklung im Alpenraum 18.-20. Jahrhundert. Innsbruck 2003.

166 Siehe etwa die Standards setzende Studie von Peter CLARK, *The English Alehouse. A Social History 1200-1830*. London-New York 1983; Thomas BRENNAN, *Public Drinking and Popular Culture in Eighteenth-Century Paris*. Princeton 1988; Barbara A. HANAWALT, *The host, the law, and the ambiguos space of medieval London taverns*. In: DIES., „Of good and ill repute". Gender and Social Control in Medieval England. New York 1998, 104-123. Siehe die Bibliographie (*The World of the Tavern in Early Modern Europe*) <http://www2.warwick.ac.uk/fac/arts/history/undergrad/modules/hi390/bibliography> (3. Februar 2004). Zusammenfassend Susanne RAU/Gerd SCHWERHOFF, *Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes*. In: RAU/SCHWERHOFF, *Zwischen Gotteshaus und Taverne*, wie Anm. 90, 11-52, hier 27-33.

rarischen Aperçus überhäufte städtische „Beisel“¹⁶⁷ und das Wirtshaus als Nukleus von lokaler Identität, (gescheiterter) schriftstellerischer Ambition und politischer Kultur innerhalb der Stadt hat nach diesem – unrichtigen – Befund scheinbar keinen frühneuzeitlichen Vorgänger, keine sich ausbildende Alkoholkultur in der Frühen Neuzeit, gehabt.¹⁶⁸

Es ist nach gegenwärtigem Forschungsstand kaum möglich, typologisch einen Überblick über die verschiedenen Formen von Gaststätten in der Frühen Neuzeit zu geben. Doch belegt der hier skizzierte historische Befund, gestützt auf Quellen des 18. Jahrhunderts, das große Augenmerk, welches Obrigkeiten den Wirtshäusern als potentiell „Oppositionsort“, als Einnahmequelle und als Ort der Kontrolle von Mobilität und Migration beigemessen haben. Die Kontrolle der Trinkkultur (und damit auch der Jugendkultur), die Überwachung von Sperrstunden, Hygiene und Preisobergrenzen gehörte zu den Aufgaben der Obrigkeit im Sinne von „guter policey“. Das Wirtshaus übernahm vielfältige Funktionen für den werdenden Staat, Soldaten wurden dort geworben, Fremde gemeldet, Patente angeschlagen usw. Das Wirtshaus, das sich auch ideal als Thema der Genremalerei in der Frühen Neuzeit anbot,¹⁶⁹ zeigt sich insgesamt als offen zugänglicher, multifunktionaler Ort. Die Oberschicht und das „Dorfauge“ registrierten genau, was sich dort tat. Aus vielen kurzen Erwähnungen in Gerichtsakten läßt sich nur ein splitterhaftes Bild dieser frühmodernen geschwätzigen „Institution“ gewinnen: Hehlerei und Unzucht wurden dort verortet, Geld und Kleidung dort gewechselt, Soldaten rekrutiert, Waren untergestellt oder unkontrolliertes Reden seitens der Obrigkeit dort vermutet. Ehrkonflikte wurden an diesem schwer zu kontrollierenden ländlichen wie städtischen Ort der „sozialen Kohäsion“¹⁷⁰ von Gemeinschaften ausgetragen. Die Frage, ob Gaststätten der Frühen Neuzeit „Männerorte“¹⁷¹ waren oder nicht, läßt sich mit dem hier vorgestellten Material kaum beantworten, Frauen besuchten zwar das Gasthaus, Kellnerinnen

167 Franz DRÖGE/Thomas KRÄMER-BADONI, *Die Kneipe. Zur Soziologie einer Kulturform oder „Zwei Halbe auf mich!“* Frankfurt/Main 1987. Siehe die Anthologie von Hubert Christian EHALT (Hg.), *Wiener Beisln. Bilder und Geschichte*. Wien 1985. Mit einer Wiener Fallstudie Nicole HAAS, *Kommunikationsort Gasthaus. Eine Untersuchung über das soziale Netzwerk und die soziale Unterstützung bei Gästen im Setting Gasthaus*. Dipl. Wien 2000.

168 Mit einem Forschungsüberblick zur Alkoholkultur der Neuzeit Gunther HIRSCHFELDER, *Bemerkungen zu Stand und Aufgaben volkscundlicher Alkoholforschung der Neuzeit*. In: *Rheinisch-westfälische Zs. für Volkskunde* 39 (1994) 85-127, siehe bes. den Fragekatalog 120-121. Siehe auch seine exemplarische komparatistische Auswertung (England/Region Manchester; Deutschland/Aachen) Gunther HIRSCHFELDER, *Alkoholkonsum am Beginn des Industriezeitalters (1700-1750). Vergleichende Studien zum gesellschaftlichen und kulturellen Wandel*. Band 1: Die Region Manchester; Band 2: Die Region Aachen. Köln-Weimar-Wien 2003/2004.

169 Konrad RENGER, *Lockere Gesellschaft. Zur Ikonographie des Verlorenen Sohnes und von Wirtshausszenen in der niederländischen Malerei*. Berlin 1970.

170 HEISS, *Zentralraum Wirtshaus*, wie Anm. 12, 24.

171 Siehe für die Gegenwart Beatrix BENEDER, *Männerort Gasthaus? Öffentlichkeit als sexualisierter Raum*. Frankfurt/Main 1997.

bedienten dort Gäste, doch scheinen Frauen insgesamt unterrepräsentiert gewesen zu sein. Das bislang wenig beschrittene, quellenmäßig nicht einfach zu bearbeitende Forschungsfeld Alkohol und Gaststätten innerhalb der Habsburgermonarchie könnte abseits einer anekdotenhaften „Kulturgeschichte“ viele Fragestellungen zur Sozialgeschichte, etwa zur Scheidung von öffentlich und privat, zur Konsumgeschichte, zur Geschichte von Politikverständnis eröffnen und wohl auch teilweise beantworten.